

TE Bvwg Erkenntnis 2022/6/8 W145 2250475-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2022

Entscheidungsdatum

08.06.2022

Norm

AIVG §1 Abs1 Iita

AIVG §1 Abs8

ASVG §4 Abs1

ASVG §4 Abs4

ASVG §410

ASVG §5 Abs1 Z2

ASVG §7 Z3 Iita

B-VG Art133 Abs4

1. AIVG Art. 1 § 1 heute
2. AIVG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024
5. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.04.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2023
6. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
7. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
9. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
10. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
12. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
13. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
14. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
15. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
16. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
17. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
18. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
20. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
21. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002

22. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
23. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
24. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
25. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
26. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1998
27. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
28. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
29. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
30. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
31. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. AIVG Art. 1 § 1 heute
2. AIVG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024
5. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.04.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2023
6. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
7. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
9. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
10. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
12. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
13. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
14. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
15. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
16. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
17. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
18. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
20. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
21. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
22. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
23. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
24. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
25. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
26. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1998
27. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
28. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
29. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
30. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
31. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 7 heute
 2. ASVG § 7 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
 3. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 4. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
 5. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 6. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 197/2021
 7. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 03.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 8. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
 9. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 10. ASVG § 7 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
 11. ASVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 13. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 14. ASVG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 15. ASVG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
 16. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 17. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 18. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 19. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
 20. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 21. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
 22. ASVG § 7 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 23. ASVG § 7 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2004
 24. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
 25. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 26. ASVG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 27. ASVG § 7 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 28. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 29. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2000
 30. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 31. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 32. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 33. ASVG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 34. ASVG § 7 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 35. ASVG § 7 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W145 2250475-1/8E, , W145 2250475-1/8E

,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

IM NAMEN DER REPUBLIK!,

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX GmbH, FN XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse vom 23.11.2021, GZ XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.03.2022 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 GmbH, FN römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse vom 23.11.2021, GZ römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.03.2022 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Wiener Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse, im Folgenden: belangte Behörde) führte für den Prüfzeitraum 01.05.2014 bis 31.12.2018 bei der XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durch. Aufgrund dieser Prüfung qualifizierte die belangte Behörde jene von der Beschwerdeführerin mit Dienstleistungsvertrag auf freiberuflicher Basis beschäftigten DolmetscherInnen – insbesondere auch Frau XXXX – als echte Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG. Die Schlussbesprechung der GPLA, in der u.a. dieses Prüfergebnis niederschriftlich festgehalten wurde, fand am 20.12.2019 statt.

1. Die Wiener Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse, im Folgenden: belangte Behörde) führte für den Prüfzeitraum 01.05.2014 bis 31.12.2018 bei der römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durch. Aufgrund dieser Prüfung qualifizierte die belangte Behörde jene von der Beschwerdeführerin mit Dienstleistungsvertrag auf freiberuflicher Basis beschäftigten DolmetscherInnen – insbesondere auch Frau römisch 40 – als echte Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG. Die Schlussbesprechung der GPLA, in der u.a. dieses Prüfergebnis niederschriftlich festgehalten wurde, fand am 20.12.2019 statt.

2. Im Zuge der GPLA wurde Frau XXXX am 06.11.2019 von der belangten Behörde zu ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin niederschriftlich einvernommen. 2. Im Zuge der GPLA wurde Frau römisch 40 am 06.11.2019 von der belangten Behörde zu ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin niederschriftlich einvernommen.

3. Mit Schreiben vom 23.12.2019 stellte die Beschwerdeführerin durch ihre steuerliche Vertretung einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Beitragsnachverrechnung lt. Niederschrift der Schlussbesprechung der GPLA. Die Qualifikation der auf freiberuflicher Basis beschäftigten DolmetscherInnen als echte Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG wurde dabei seitens der Beschwerdeführerin bestritten. 3. Mit Schreiben vom 23.12.2019 stellte die Beschwerdeführerin durch ihre steuerliche Vertretung einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides betreffend die Beitragsnachverrechnung lt. Niederschrift der Schlussbesprechung der GPLA. Die Qualifikation der auf freiberuflicher Basis beschäftigten DolmetscherInnen als echte Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG wurde dabei seitens der Beschwerdeführerin bestritten.

4. Aufgrund einer (nochmaligen) internen Überprüfung kam die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die aufgrund der GPLA ursprünglich als echte Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG „umqualifizierten“ DolmetscherInnen – insbesondere auch Frau XXXX – tatsächlich freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 4 ASVG seien. Dementsprechend korrigierte die belangte Behörde die Meldungen der betreffenden DolmetscherInnen sowie die nachverrechneten Beiträge. Für DolmetscherInnen, die im Prüfzeitraum über eine Gewerbeberechtigung verfügten (NICHT: Frau XXXX), wurden die ASVG-Versicherungszeiten aufgrund der Ausnahme in § 4 Abs. 4 lit. a ASVG storniert. Dies wurde auch der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mitgeteilt, die bekannt gab, den Bescheidantrag vom 23.12.2019 aufrechtzuerhalten. Über die nunmehrige Qualifikation der betroffenen DolmetscherInnen als freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG informierte die belangte Behörde zudem die Sozialversicherung der Selbständigen (im Folgenden: SVS). Im Gegenzug teilte die SVS der belangten Behörde am 30.06.2021 per E-Mail mit, dass sie sich dieser Rechtsansicht anschließe. 4. Aufgrund einer (nochmaligen) internen Überprüfung kam die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die aufgrund der GPLA ursprünglich als echte Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG „umqualifizierten“ DolmetscherInnen – insbesondere auch Frau römisch 40 – tatsächlich freie Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG seien. Dementsprechend korrigierte die belangte Behörde die Meldungen der betreffenden DolmetscherInnen sowie die nachverrechneten Beiträge. Für DolmetscherInnen, die im Prüfzeitraum über eine Gewerbeberechtigung verfügten (NICHT: Frau römisch 40), wurden die ASVG-Versicherungszeiten aufgrund der Ausnahme in Paragraph 4, Absatz 4, Litera a, ASVG storniert. Dies wurde auch der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mitgeteilt, die bekannt gab, den Bescheidantrag vom 23.12.2019 aufrechtzuerhalten. Über die nunmehrige Qualifikation der betroffenen DolmetscherInnen als freie Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG informierte die belangte Behörde zudem die Sozialversicherung der Selbständigen (im Folgenden: SVS). Im Gegenzug teilte die SVS der belangten Behörde am 30.06.2021 per E-Mail mit, dass sie sich dieser Rechtsansicht anschließe.

5. Mit Schreiben vom 09.07.2021 informierte die belangte Behörde die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin, dass es sich bei den im Zuge der GPLA ursprünglich als echte Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG qualifizierten DolmetscherInnen tatsächlich um freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG handle. Diese Rechtsansicht werde von sämtlichen Landesstellen der belangten Behörde und auch von der SVS vertreten. Daher sei der Nachverrechnungsbetrag entsprechend korrigiert und die ASVG-Versicherungszeiten jener DolmetscherInnen, die im Prüfzeitraum über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügten, storniert worden. Da die Frage der Versicherungspflicht der umqualifizierten DolmetscherInnen eine Vorfrage für das Beitragspflichtverfahren sei, führe die belangte Behörde zunächst für ausgewählte Versicherte (im Sinne eines repräsentativen Querschnitts, vgl. VwGH 2009/09/0237) Verfahren über die Versicherungspflicht und setze das Beitragspflichtverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren aus. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens in die gegenständlichen Akten Einsicht zu nehmen sowie allfällige weitere Urkunden oder ergänzende Stellungnahmen vorzulegen. 5. Mit Schreiben vom 09.07.2021 informierte die belangte Behörde die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin, dass es sich bei den im Zuge der GPLA ursprünglich als echte Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG qualifizierten DolmetscherInnen tatsächlich um freie Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG handle. Diese Rechtsansicht werde von sämtlichen Landesstellen der belangten Behörde und auch von der SVS vertreten. Daher sei der Nachverrechnungsbetrag entsprechend korrigiert und die ASVG-Versicherungszeiten jener DolmetscherInnen, die im Prüfzeitraum über eine einschlägige Gewerbeberechtigung

verfügten, storniert worden. Da die Frage der Versicherungspflicht der umqualifizierten DolmetscherInnen eine Vorfrage für das Beitragspflichtverfahren sei, führe die belangte Behörde zunächst für ausgewählte Versicherte (im Sinne eines repräsentativen Querschnitts, vergleiche VwGH 2009/09/0237) Verfahren über die Versicherungspflicht und setze das Beitragspflichtverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren aus. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens in die gegenständlichen Akten Einsicht zu nehmen sowie allfällige weitere Urkunden oder ergänzende Stellungnahmen vorzulegen.

6. In ihrer Stellungnahme vom 10.08.2021 brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass die im Zuge der GPLA umqualifizierten DolmetscherInnen richtigerweise weder als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG noch als freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG, sondern als Selbstständige zu qualifizieren seien. Daher stelle sie den Antrag, die belangte Behörde möge feststellen, dass diese DolmetscherInnen nicht der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen. 6. In ihrer Stellungnahme vom 10.08.2021 brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass die im Zuge der GPLA umqualifizierten DolmetscherInnen richtigerweise weder als Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG noch als freie Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG, sondern als Selbstständige zu qualifizieren seien. Daher stelle sie den Antrag, die belangte Behörde möge feststellen, dass diese DolmetscherInnen nicht der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG unterliegen.

7. Mit Schreiben vom 27.10.2021 räumte die belangte Behörde Frau XXXX die Möglichkeit ein, in den gegenständlichen Akt Einsicht zu nehmen. Am 17.11.2021 erschien Frau XXXX persönlich zur Akteneinsicht. 7. Mit Schreiben vom 27.10.2021 räumte die belangte Behörde Frau römisch 40 die Möglichkeit ein, in den gegenständlichen Akt Einsicht zu nehmen. Am 17.11.2021 erschien Frau römisch 40 persönlich zur Akteneinsicht.

8. Mit Bescheid vom 23.11.2021, GZ XXXX, hat die belangte Behörde festgestellt, dass Frau XXXX XXXX, VSNR XXXX, hinsichtlich der für die XXXX ausgeübten Tätigkeit im Zeitraum von 01.06.2016 bis 30.06.2016 und von 01.09.2016 bis 31.12.2016 der (Teil-)pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 iVm Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Z 2 iVm § 7 Z 3 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sowie im Zeitraum von 01.01.2017 bis 14.10.2017 der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 iVm Abs. 4 ASVG und in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 8 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) unterliege. 8. Mit Bescheid vom 23.11.2021, GZ römisch 40, hat die belangte Behörde festgestellt, dass Frau römisch 40 römisch 40, VSNR römisch 40, hinsichtlich der für die römisch 40 ausgeübten Tätigkeit im Zeitraum von 01.06.2016 bis 30.06.2016 und von 01.09.2016 bis 31.12.2016 der (Teil-)pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 14, in Verbindung mit Absatz 4 und Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sowie im Zeitraum von 01.01.2017 bis 14.10.2017 der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 14, in Verbindung mit Absatz 4, ASVG und in der Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Absatz 8, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) unterliege.

Die belangte Behörde begründete dies damit, dass im gegenständlichen Fall nicht vom Vorliegen eines Werkvertrages auszugehen sei. Frau XXXX habe nämlich nicht die Leistung eines Werkes, im Sinne einer bereits im Vorhinein genau umschriebener Leistung, geschuldet. Vielmehr habe sie die Erbringung von Dienstleistungen, nämlich die Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft während der vereinbarten Dienste – somit ein Bemühen und nicht ausschließlich einen Erfolg – geschuldet. Frau XXXX sei dabei nicht nur für einzelne Dolmetschungen, sondern auch für Bereitschaftsdienste entlohnt worden und der Vertrag sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Darüber hinaus sei auch kein Maßstab erkennbar, nach dem überprüft werden könnte, ob ein (im Konkreten nicht definierter) Erfolg erreicht wurde oder nicht. Die belangte Behörde begründete dies damit, dass im gegenständlichen Fall nicht vom Vorliegen eines Werkvertrages auszugehen sei. Frau römisch 40 habe nämlich nicht die Leistung eines Werkes, im Sinne einer bereits im Vorhinein genau umschriebener Leistung, geschuldet. Vielmehr habe sie die Erbringung von Dienstleistungen, nämlich die Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft während der vereinbarten Dienste – somit ein Bemühen und nicht ausschließlich einen Erfolg – geschuldet. Frau römisch 40 sei dabei nicht nur für einzelne Dolmetschungen, sondern auch für Bereitschaftsdienste entlohnt worden und der Vertrag sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Darüber hinaus sei auch kein Maßstab erkennbar, nach dem überprüft werden könnte, ob ein (im Konkreten nicht definierter) Erfolg erreicht wurde oder nicht.

Im vorliegenden Fall liege aber auch kein echtes Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG vor, da die persönliche

Arbeitspflicht der Frau XXXX fehle, die eine Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit iSd § 4 Abs. 2 ASVG sei. Frau XXXX sei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zwar keine generelle Vertretungsbefugnis zugekommen, aber habe sie über ein sanktionsloses Ablehnungsrecht verfügt, welches gleichermaßen die persönliche Arbeitspflicht ausschließe. Da nämlich jeweils mehrere Personen gleichzeitig zum Dienst eingeteilt gewesen seien und die Beschwerdeführerin über einen Dolmetscherpool mit einer Vielzahl von Arbeitskräften mit der nötigen Qualifikation verfügt habe, sei es für die Beschwerdeführerin problemlos möglich gewesen, bei nachträglichen Absagen auf geeignete Ersatzpersonen zurückzugreifen. Dies sei den DolmetscherInnen auch bekannt gewesen und sei davon in der Praxis auch regelmäßig Gebrauch gemacht worden. Demgemäß habe Frau XXXX bereits zugesagte Dienste jederzeit nachträglich – ohne Angabe von Gründen – sanktionslos ablehnen können, was sie im gegenständlichen Zeitraum auch gemacht habe. Im vorliegenden Fall liege aber auch kein echtes Dienstverhältnis gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG vor, da die persönliche Arbeitspflicht der Frau römisch 40 fehle, die eine Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG sei. Frau römisch 40 sei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zwar keine generelle Vertretungsbefugnis zugekommen, aber habe sie über ein sanktionsloses Ablehnungsrecht verfügt, welches gleichermaßen die persönliche Arbeitspflicht ausschließe. Da nämlich jeweils mehrere Personen gleichzeitig zum Dienst eingeteilt gewesen seien und die Beschwerdeführerin über einen Dolmetscherpool mit einer Vielzahl von Arbeitskräften mit der nötigen Qualifikation verfügt habe, sei es für die Beschwerdeführerin problemlos möglich gewesen, bei nachträglichen Absagen auf geeignete Ersatzpersonen zurückzugreifen. Dies sei den DolmetscherInnen auch bekannt gewesen und sei davon in der Praxis auch regelmäßig Gebrauch gemacht worden. Demgemäß habe Frau römisch 40 bereits zugesagte Dienste jederzeit nachträglich – ohne Angabe von Gründen – sanktionslos ablehnen können, was sie im gegenständlichen Zeitraum auch gemacht habe.

Im nächsten Schritt sei daher nach § 4 Abs. 4 ASVG zu prüfen gewesen, ob sich Frau XXXX gegenüber der Beschwerdeführerin zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet hat, diese Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbracht wurden, Frau XXXX über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt hat und die Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wurde. Dass die Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Beschwerdeführerin entgeltlich und im Wesentlichen persönlich erfolgte, sei unstrittig. Da auch die Erbringung von Dienstleistungen bejaht worden sei, sei schlussendlich zu geprüft gewesen, ob Frau XXXX über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügte. Im nächsten Schritt sei daher nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zu prüfen gewesen, ob sich Frau römisch 40 gegenüber der Beschwerdeführerin zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet hat, diese Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbracht wurden, Frau römisch 40 über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt hat und die Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wurde. Dass die Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Beschwerdeführerin entgeltlich und im Wesentlichen persönlich erfolgte, sei unstrittig. Da auch die Erbringung von Dienstleistungen bejaht worden sei, sei schlussendlich zu geprüft gewesen, ob Frau römisch 40 über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügte.

Die von Frau XXXX selbst zur Verfügung gestellten Betriebsmittel wie Kopfhörer, externe Kamera, Internetanschluss, Schreibtisch und Büromaterial seien schon deshalb keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, da es sich hierbei um geringwertige Wirtschaftsgüter mit unbeträchtlichem Anschaffungswert handle. Auch der von Frau XXXX zur Verfügung gestellte Laptop stelle kein wesentliches eigenes Betriebsmittel dar. Sofern es sich beim Laptop überhaupt um ein nicht nur geringwertiges Wirtschaftsgut handle, sei jedenfalls nicht nachgewiesen worden, dass dieser steuerlich geltend gemacht worden wäre. Demgegenüber sei das von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Kommunikationstool, die Software „Cisco Jabber“ samt Benutzeridentifikation, als wesentliches Betriebsmittel anzusehen. Darüber hinaus habe Frau XXXX Zugang zu einer von der Beschwerdeführerin erstellten und laufend erweiterten „Dropbox“ mit Glossaren und Hintergrundmaterialien erhalten und sei auch der Kundenstock ausschließlich von der Beschwerdeführerin akquiriert worden. Da Frau XXXX nach einer Gesamtbetrachtung über keine wesentlichen eignen Betriebsmittel verfügt habe, handle es sich gegenständlich um ein freies Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG. Die von Frau römisch 40 selbst zur Verfügung gestellten Betriebsmittel wie Kopfhörer, externe Kamera, Internetanschluss, Schreibtisch und Büromaterial seien schon deshalb keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, da es sich hierbei um geringwertige Wirtschaftsgüter mit unbeträchtlichem Anschaffungswert handle. Auch der von Frau römisch 40 zur Verfügung gestellte Laptop stelle kein wesentliches eigenes Betriebsmittel dar. Sofern es sich beim Laptop überhaupt um ein nicht nur geringwertiges Wirtschaftsgut handle, sei jedenfalls nicht nachgewiesen worden, dass dieser steuerlich geltend gemacht worden wäre. Demgegenüber sei das von der

Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Kommunikationstool, die Software „Cisco Jabber“ samt Benutzeridentifikation, als wesentliches Betriebsmittel anzusehen. Darüber hinaus habe Frau römisch 40 Zugang zu einer von der Beschwerdeführerin erstellten und laufend erweiterten „Dropbox“ mit Glossaren und Hintergrundmaterialien erhalten und sei auch der Kundenstock ausschließlich von der Beschwerdeführerin akquiriert worden. Da Frau römisch 40 nach einer Gesamtbetrachtung über keine wesentlichen eignen Betriebsmittel verfügt habe, handle es sich gegenständlich um ein freies Dienstverhältnis gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG.

Je nachdem, ob das Entgelt in den betreffenden Monaten die Geringfügigkeitsgrenze überschritt oder nicht, sei die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG und die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung oder die Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung festzustellen gewesen.

9. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 23.11.2021 (der Beschwerdeführerin zugestellt am 26.11.2021) hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23.12.2021 fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wurde beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass Frau XXXX für ihre Tätigkeit im betreffenden Zeitraum weder der Pflichtversicherung gemäß §§ 4ff ASVG noch der Arbeitslosenversicherung gemäß AIVG unterliege, in eventu, den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. 9. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 23.11.2021 (der Beschwerdeführerin zugestellt am 26.11.2021) hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23.12.2021 fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wurde beantragt, gemäß Paragraph 24, VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und gemäß Artikel 130, Absatz 4, B-VG und Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass Frau römisch 40 für ihre Tätigkeit im betreffenden Zeitraum weder der Pflichtversicherung gemäß Paragraphen 4 f, f, ASVG noch der Arbeitslosenversicherung gemäß AIVG unterliege, in eventu, den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend vorgebracht, dass das im vorliegenden Fall verwirklichte Gesamtbild der vereinbarten Tätigkeit eine Selbständigkeit der Frau XXXX und kein freies Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG ergebe. Frau XXXX sei nämlich in ihrer Arbeitszeiteinteilung frei gewesen und habe sich das Zeitfenster ihrer Verfügbarkeit frei wählen können. Nicht einmal eine Eintragung in die Verfügbarkeitsliste habe sie dazu verpflichtet, die Tätigkeit tatsächlich zu verrichten. Sie habe Tätigkeiten jederzeit sanktionslos ablehnen können. Der Beschwerdeführerin sei es möglich, im Falle einer Absage aus dem – mehr als 300 DolmetscherInnen umfassenden – Dolmetscherpool Ersatz zu beschaffen. Auch schließe die Judikatur des VwGH das Vorliegen eines Vertretungsrechtes bei einer Vertretung nur innerhalb des Dolmetscherpools gerade nicht aus. Frau XXXX sei nicht persönlich leistungspflichtig gewesen; sie habe sich vertreten lassen können. Ihre Vertretung habe sie entweder selbstständig organisiert oder die Beschwerdeführerin habe unter Rückgriff auf den Dolmetscherpool für Ersatz gesorgt. Eine Fluktuation sei immer eingeplant gewesen. In der Beschwerde wurde zusammenfassend vorgebracht, dass das im vorliegenden Fall verwirklichte Gesamtbild der vereinbarten Tätigkeit eine Selbständigkeit der Frau römisch 40 und kein freies Dienstverhältnis gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ergebe. Frau römisch 40 sei nämlich in ihrer Arbeitszeiteinteilung frei gewesen und habe sich das Zeitfenster ihrer Verfügbarkeit frei wählen können. Nicht einmal eine Eintragung in die Verfügbarkeitsliste habe sie dazu verpflichtet, die Tätigkeit tatsächlich zu verrichten. Sie habe Tätigkeiten jederzeit sanktionslos ablehnen können. Der Beschwerdeführerin sei es möglich, im Falle einer Absage aus dem – mehr als 300 DolmetscherInnen umfassenden – Dolmetscherpool Ersatz zu beschaffen. Auch schließe die Judikatur des VwGH das Vorliegen eines Vertretungsrechtes bei einer Vertretung nur innerhalb des Dolmetscherpools gerade nicht aus. Frau römisch 40 sei nicht persönlich leistungspflichtig gewesen; sie habe sich vertreten lassen können. Ihre Vertretung habe sie entweder selbstständig organisiert oder die Beschwerdeführerin habe unter Rückgriff auf den Dolmetscherpool für Ersatz gesorgt. Eine Fluktuation sei immer eingeplant gewesen.

Zudem sei Frau XXXX weder der Weisung noch der Kontrolle der Beschwerdeführerin unterlegen. Die Beschwerdeführerin rufe DolmetscherInnen lediglich ein bis zweimal im Jahr an (Frau XXXX sei im gegenständlichen Zeitraum einmal angerufen worden), jedoch nicht, um sie zu kontrollieren, sondern um im Sinne eines Austausches oder eines „Supports“ Probleme zu lösen, Unklarheiten zu beseitigen und Verbesserungsvorschläge zu besprechen.

Zwingend sei jedoch das Datenschutzrecht einzuhalten gewesen, welches nicht zwischen selbstständiger und unselbstständiger Leistungserbringung unterscheide. Wenn sich Frau XXXX und die anderen DolmetscherInnen ins „System“ der Beschwerdeführerin „einloggen“ diene dies einzig und allein dazu, zu sehen, ob die mittels Honorarnote abgerechneten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden. Zudem sei Frau römisch 40 weder der Weisung noch der Kontrolle der Beschwerdeführerin unterlegen. Die Beschwerdeführerin rufe DolmetscherInnen lediglich ein bis zweimal im Jahr an (Frau römisch 40 sei im gegenständlichen Zeitraum einmal angerufen worden), jedoch nicht, um sie zu kontrollieren, sondern um im Sinne eines Austausches oder eines „Supports“ Probleme zu lösen, Unklarheiten zu beseitigen und Verbesserungsvorschläge zu besprechen. Zwingend sei jedoch das Datenschutzrecht einzuhalten gewesen, welches nicht zwischen selbstständiger und unselbstständiger Leistungserbringung unterscheide. Wenn sich Frau römisch 40 und die anderen DolmetscherInnen ins „System“ der Beschwerdeführerin „einloggen“ diene dies einzig und allein dazu, zu sehen, ob die mittels Honorarnote abgerechneten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden.

Ihren Arbeitsort habe Frau XXXX frei wählen können, wobei es lediglich Einschränkungen geben habe, die sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder aus der Natur der Sache ergeben würden. Zudem sei Frau XXXX auch für andere Unternehmen als Dolmetscherin tätig geworden. Sie sei daher in keiner Weise von ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin abhängig gewesen. Das Honorar von Frau XXXX sei stark leistungsbezogen gewesen, was auch für eine freiberufliche Tätigkeit spreche. Ihren Arbeitsort habe Frau römisch 40 frei wählen können, wobei es lediglich Einschränkungen geben habe, die sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder aus der Natur der Sache ergeben würden. Zudem sei Frau römisch 40 auch für andere Unternehmen als Dolmetscherin tätig geworden. Sie sei daher in keiner Weise von ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin abhängig gewesen. Das Honorar von Frau römisch 40 sei stark leistungsbezogen gewesen, was auch für eine freiberufliche Tätigkeit spreche.

Schlussendlich habe Frau XXXX im vorliegenden Zeitraum auch über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt. Zur Verrichtung der gegenständlichen Tätigkeit bedürfe Frau XXXX eines Laptops, einer externen Kamera, Kopfhörer, eines Schreibtisches, Schreibmaterial, Blöcke sowie eines Internetanschlusses. All diese Betriebsmittel seien von ihr selbst beigebracht worden und habe sie die Betriebsmittel zum Zweck der Tätigkeitsverrichtung angeschafft. Nur eine „Cisco“-Software sei einmalig von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt und auf dem Endgerät von Frau XXXX installiert sowie bei Bedarf aktualisiert worden. Diese Software unterscheide sich kaum von anderen „Kommunikations-Tools“ (z.B. Skype, Zoom, Microsoft Teams usw.) und es handle sich dabei um kein wesentliches Betriebsmittel. Die Beschwerdeführerin habe Frau XXXX und den anderen DolmetscherInnen genau dieses Programm zur Verfügung gestellt, weil die Beschwerdeführerin selbst Cisco-basierte Systeme verwende. Die Verwendung der Cisco-Software seitens der DolmetscherInnen vermeide Schnittstellenprobleme, welche die Arbeit ansonsten massiv erschweren würden. Die Verwendung der Software führe aber nicht dazu, dass Frau XXXX unter Verwendung der betrieblichen Struktur der Beschwerdeführerin tätig wurde. Auch zwischen externen Kooperationspartnern sei die Zurverfügungstellung einer Software durchaus üblich. Im Gegensatz dazu handle es sich bei den von Frau XXXX selbst bereitgestellten Betriebsmitteln wie Laptop, Räumlichkeiten und dergleichen um den betrieblichen Grundstock. Er sei tatsächlich für die Erbringung aller Dolmetschleistungen essentiell, nicht jedoch die zur Verfügung gestellte bloße Schnittstellensoftware. Es sei davon auszugehen, dass Frau XXXX die Betriebsmittel, welche den Grundstock ihrer geschäftlichen Tätigkeit bilden würden, hauptsächlich für ihre geschäftlichen Zwecke nutze. Im Ergebnis handle es sich bei den von Frau XXXX bereitgestellten Betriebsmitteln jedenfalls um wesentliche Betriebsmittel iSd § 4 Abs. 4 ASVG. Schlussendlich habe Frau römisch 40 im vorliegenden Zeitraum auch über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt. Zur Verrichtung der gegenständlichen Tätigkeit bedürfe Frau römisch 40 eines Laptops, einer externen Kamera, Kopfhörer, eines Schreibtisches, Schreibmaterial, Blöcke sowie eines Internetanschlusses. All diese Betriebsmittel seien von ihr selbst beigebracht worden und habe sie die Betriebsmittel zum Zweck der Tätigkeitsverrichtung angeschafft. Nur eine „Cisco“-Software sei einmalig von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt und auf dem Endgerät von Frau römisch 40 installiert sowie bei Bedarf aktualisiert worden. Diese Software unterscheide sich kaum von anderen „Kommunikations-Tools“ (z.B. Skype, Zoom, Microsoft Teams usw.) und es handle sich dabei um kein wesentliches Betriebsmittel. Die Beschwerdeführerin habe Frau römisch 40 und den anderen DolmetscherInnen genau dieses Programm zur Verfügung gestellt, weil die Beschwerdeführerin selbst Cisco-basierte Systeme verwende. Die Verwendung der Cisco-Software seitens der DolmetscherInnen vermeide Schnittstellenprobleme, welche die Arbeit ansonsten massiv erschweren würden. Die Verwendung der Software führe aber nicht dazu, dass Frau römisch 40 unter Verwendung der betrieblichen Struktur der Beschwerdeführerin tätig

wurde. Auch zwischen externen Kooperationspartnern sei die Zurverfügungstellung einer Software durchaus üblich. Im Gegensatz dazu handle es sich bei den von Frau römisch 40 selbst bereitgestellten Betriebsmitteln wie Laptop, Räumlichkeiten und dergleichen um den betrieblichen Grundstock. Er sei tatsächlich für die Erbringung aller Dolmetschleistungen essentiell, nicht jedoch die zur Verfügung gestellte bloße Schnittstellensoftware. Es sei davon auszugehen, dass Frau römisch 40 die Betriebsmittel, welche den Grundstock ihrer geschäftlichen Tätigkeit bilden würden, hauptsächlich für ihre geschäftlichen Zwecke nutze. Im Ergebnis handle es sich bei den von Frau römisch 40 bereitgestellten Betriebsmitteln jedenfalls um wesentliche Betriebsmittel iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG.

10. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt am 12.01.2022 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

11. Das Bundesverwaltungsgericht führte in der gegenständlichen Rechtssache am 23.03.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Eingangs der mündlichen Verhandlung wurde die vorliegende Rechtssache (W145 2250475-1) mit den Verfahren W145 2250473-1, W145 2250474-1, W145 2250476-1 und W145 2251304-1, durch mündlich verkündeten Beschluss, gemäß §§ 39 Abs. 2 AVG iVm 17 VwGVG zur gemeinsamen Verhandlung (NICHT zur gemeinsamen Entscheidung) verbunden. Eingangs der mündlichen Verhandlung wurde die vorliegende Rechtssache (W145 2250475-1) mit den Verfahren W145 2250473-1, W145 2250474-1, W145 2250476-1 und W145 2251304-1, durch mündlich verkündeten Beschluss, gemäß Paragraphen 39, Absatz 2, AVG in Verbindung mit 17 VwGVG zur gemeinsamen Verhandlung (NICHT zur gemeinsamen Entscheidung) verbunden.

An der Verhandlung nahmen die Beschwerdeführerin im Beisein ihres Rechtsvertreters und ihres Geschäftsführers, ein Vertreter der belangten Behörde, Frau XXXX sowie drei weitere für Beschwerdeführerin im Prüfzeitraum der GPLA tätige Dolmetscherinnen (=weitere Verfahrensparteien der verbunden Verfahren) persönlich teil. An der Verhandlung nahmen die Beschwerdeführerin im Beisein ihres Rechtsvertreters und ihres Geschäftsführers, ein Vertreter der belangten Behörde, Frau römisch 40 sowie drei weitere für Beschwerdeführerin im Prüfzeitraum der GPLA tätige Dolmetscherinnen (=weitere Verfahrensparteien der verbunden Verfahren) persönlich teil.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Kerntätigkeit der Beschwerdeführerin ist es, über ihre internetbasierte Plattform für ihre Kunden (insbesondere Behörden, Justizanstalten, Krankenanstalten und Arztpraxen sowie NGOs) Audio- und Videodolmetschdienstleistungen zu erbringen. Dabei bedient sich die Beschwerdeführerin einerseits mittels Arbeitsvertrag angestellter DolmetscherInnen und andererseits auf „freiberuflicher Basis“ tätiger DolmetscherInnen. Sämtliche für die Beschwerdeführerin tätigen DolmetscherInnen werden in einem Dolmetscherpool zusammengefasst, der mehr als 300 Dolmetscher (ca. 40-45 angestellte und ca. 270 „freiberufliche“ Dolmetscher) umfasst. Die folgenden Feststellungen beziehen sich auf ein Tätigkeitsverhältnis auf „freiberuflicher Basis“ (konkret auf jenes von Frau XXXX). Die Kerntätigkeit der Beschwerdeführerin ist es, über ihre internetbasierte Plattform für ihre Kunden (insbesondere Behörden, Justizanstalten, Krankenanstalten und Arztpraxen sowie NGOs) Audio- und Videodolmetschdienstleistungen zu erbringen. Dabei bedient sich die Beschwerdeführerin einerseits mittels Arbeitsvertrag angestellter DolmetscherInnen und andererseits auf „freiberuflicher Basis“ tätiger DolmetscherInnen. Sämtliche für die Beschwerdeführerin tätigen DolmetscherInnen werden in einem Dolmetscherpool zusammengefasst, der mehr als 300 Dolmetscher (ca. 40-45 angestellte und ca. 270 „freiberufliche“ Dolmetscher) umfasst. Die folgenden Feststellungen beziehen sich auf ein Tätigkeitsverhältnis auf „freiberuflicher Basis“ (konkret auf jenes von Frau römisch 40).

Frau XXXX XXXX , VSNR XXXX , war für die Beschwerdeführerin im Zeitraum von 01.06.2016 bis 30.06.2016 und im Zeitraum von 01.09.2016 bis 14.10.2017 als Videodolmetscherin für die Sprachen Russisch und Englisch tätig. Frau römisch 40 römisch 40 , VSNR römisch 40 , war für die Beschwerdeführerin im Zeitraum von 01.06.2016 bis 30.06.2016 und im Zeitraum von 01.09.2016 bis 14.10.2017 als Videodolmetscherin für die Sprachen Russisch und Englisch tätig.

Frau XXXX wurde für die gegenständliche Tätigkeit aktiv von einer Studienkollegin (Frau XXXX) angeworben, die für die Beschwerdeführerin als teamleitende Dolmetscherin für die russische Sprache tätig war. Ein Bewerbungsgespräch gab es nicht; Frau XXXX musste jedoch mittels Studienunterlagen/Zeugnissen ihren Studienfortschritt (positiver Abschluss der Modulprüfungen) nachweisen. Ein schriftlicher Vertrag wurde zwischen der Beschwerdeführerin und Frau XXXX

nicht abgeschlossen. Frau römisch 40 wurde für die gegenständliche Tätigkeit aktiv von einer Studienkollegin (Frau römisch 40) angeworben, die für die Beschwerdeführerin als teamleitende Dolmetscherin für die russische Sprache tätig war. Ein Bewerbungsgespräch gab es nicht; Frau römisch 40 musste jedoch mittels Studienunterlagen/Zeugnissen ihren Studienfortschritt (positiver Abschluss der Modulprüfungen) nachweisen. Ein schriftlicher Vertrag wurde zwischen der Beschwerdeführerin und Frau römisch 40 nicht abgeschlossen.

Ihre Tätigkeit nahm Frau XXXX nach einer online von Frau XXXX abgehaltenen Kurzeinschulung auf, in der insbesondere die Software der Beschwerdeführerin erklärt wurde, über welche die Videodolmetschungen für die Kunden der Beschwerdeführerin erfolgen. Zudem wurden die Abläufe bei der Beschwerdeführerin (z.B.: Aufzeichnung der Dolmetschzeiten, Honorarnoten usw.) und das Setting bei der Videodolmetschung (z.B.: neutraler Hintergrund, ruhiger Arbeitsplatz, keine weitere Person im Raum usw.) behandelt. Betreffend Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz waren insofern keine gesonderten Hinweise seitens der Beschwerdeführerin nötig, als Frau XXXX die diesbezüglichen – sich aus der Tätigkeit ergebenden – Erfordernisse bereits aufgrund ihres Studiums bewusst waren. Zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme erhielt Frau XXXX von Frau XXXX einen Kontrollanruf, bei dem insbesondere der Hintergrund des Arbeitsplatzes kontrolliert wurde. Ihre Tätigkeit nahm Frau römisch 40 nach einer online von Frau römisch 40 abgehaltenen Kurzeinschulung auf, in der insbesondere die Software der Beschwerdeführerin erklärt wurde, über welche die Videodolmetschungen für die Kunden der Beschwerdeführerin erfolgen. Zudem wurden die Abläufe bei der Beschwerdeführerin (z.B.: Aufzeichnung der Dolmetschzeiten, Honorarnoten usw.) und das Setting bei der Videodolmetschung (z.B.: neutraler Hintergrund, ruhiger Arbeitsplatz, keine weitere Person im Raum usw.) behandelt. Betreffend Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz waren insofern keine gesonderten Hinweise seitens der Beschwerdeführerin nötig, als Frau römisch 40 die diesbezüglichen – sich aus der Tätigkeit ergebenden – Erfordernisse bereits aufgrund ihres Studiums bewusst waren. Zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme erhielt Frau römisch 40 von Frau römisch 40 einen Kontrollanruf, bei dem insbesondere der Hintergrund des Arbeitsplatzes kontrolliert wurde.

Im Hinblick auf die gegenständliche Tätigkeit stellt sich der interne Ablauf bei der Beschwerdeführerin aus IT-Sicht im Detail wie folgt dar:

Als Grundlage für die Zusammenführung einzelner Kunden mit einem/einer geeigneten DolmetscherIn dient ein System, das auf sog. „Skill-Levels“ aufbaut. Neben der Sprache hinterlegt die Beschwerdeführerin für jede(n) einzelne(n) für sie tätige(n) DolmetscherIn in ihrem System ein Skill-Level, welches im Bewerbungsgespräch herausgefiltert wird. Dieses Skill-Level spiegelt die Sprachkenntnisse und das Leistungsniveau des/der einzelnen DolmetscherIn wieder, welche entweder als „Low“, „Medium“ oder „High“ beurteilt werden.

Auch bei den einzelnen Kunden hinterlegt die Beschwerdeführerin ein Skill-Level in ihren Stammdaten, nämlich jenes Skill-Level, das vom jeweiligen Kunden angefragt wird. Dementsprechend müssen sämtliche Kunden vor der ersten Dolmetschung im Kundenstamm der Beschwerdeführerin angelegt werden. Die Kundenakquise erfolgte ausschließlich durch die Beschwerdeführerin selbst.

Im gesamten Skill-Level-System der Beschwerdeführerin gibt es neun Stufen, welche nach Skill-Level gedrittelt sind (Low: Stufe 1-3, Medium: Stufe 4-6, High: Stufe 7-9). Im Einzelnen stellen sich die neun Stufen wie folgt dar:

Stufe

Skill-Level

Verbindung des Kunden mit:

1

Low

Angestellte(r) DolmetscherIn

2

Low

Serviceline der Beschwerdeführerin

3

Low

„Freiberufliche(r)“ DolmetscherIn

4

Medium

Angestellte(r) DolmetscherIn

5

Medium

Serviceline der Beschwerdeführerin

6

Medium

„Freiberufliche(r)“ DolmetscherIn

7

High

Angestellte(r) DolmetscherIn

8

High

Serviceline der Beschwerdeführerin

9

High

„Freiberufliche(r)“ DolmetscherIn

Meldet sich nunmehr ein Kunde mit einem Dolmetschauftrag bei der Beschwerdeführerin, muss er zuerst die zu dolmetschende Sprache auswählen. Das System erkennt in weiterer Folge aufgrund der im Kundenstamm hinterlegten Daten, ob der Kunde das Skill-Level Low, Medium oder High benötigt. Benötigt er bspw. eine(n) Russisch-DolmetscherIn mit dem Skill-Level Low, wird vom System auf Stufe 1 versucht, ihn mit einem/einer angestellten Russisch-DolmetscherIn auf dem Skill-Level Low zu verbinden. Wenn in der Leitung kein(e) entsprechende(r) DolmetscherIn frei ist, wechselt das System auf Stufe 2. Das ist die Serviceline der Beschwerdeführerin, welche noch einmal versucht, eine(n) DolmetscherIn aus Stufe 1 zu erreichen. Falls dies nicht gelingt, wechselt das System auf Stufe 3 und verbindet den Kunden mit einem/einer „freiberuflichen“ Russisch-DolmetscherIn auf dem Skill-Level Low. Dabei wird jene(r) verfügbare DolmetscherIn gewählt, der/die am längsten keinen Dolmetschauftrag hatte.

Der gleiche Prozess läuft beim Skill-Level Medium (Stufe 4-6) und beim Skill-Level „High“ (Stufe 7-9) ab. Das System beginnt innerhalb der gewählten Sprache und innerhalb des benötigten Skill-Levels immer bei der niedrigsten Stufe und springt dann schrittweise auf die jeweils nächsthöhere Stufe.

Zur Abwicklung ihrer Tätigkeit setzt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen zwei Softwareanwendungen ein, nämlich „Cisco Finesse“ und „Cisco Jabber“. Das Programm „Cisco Finesse“ fungiert gewissermaßen als Zentralstelle, in welcher das sog. „Matching“ – also die Zusammenführung des jeweiligen Kunden mit einem/einer passenden DolmetscherIn nach der soeben dargestellten Logik – erfolgt. „Cisco Jabber“ ist die Kommunikationssoftware, in welcher die DolmetscherInnen die eigentlichen Videodolmetschaufträge für die Kunden der Beschwerdeführerin ausführen.

Frau XXXX erhielt – wie sämtliche für die Beschwerdeführerin tätigen DolmetscherInnen – von der Beschwerdeführerin eine Lizenz sowie die dazugehörigen, individuellen Zugangsdaten für das Programm „Cisco Jabber“. Über diese Lizenz erkennt das Programm „Cisco Finesse“ den/die einzelne(n) DolmetscherIn sowie die von ihm/ihr gedolmetschten Sprachen und das jeweilige Skill-Level. Die beiden Programme „Cisco Finesse“ und „Cisco Jabber“ sind miteinander kompatibel. Diese Kompatibilität ist Voraussetzung dafür, dass die Beschwerdeführerin die von ihr angebotenen Videodolmetschleistungen entsprechend ihrer internen Arbeitsabläufe erbringen kann. Frau römisch 40 erhielt – wie

sämtliche für die Beschwerdeführerin tätigen DolmetscherInnen – von der Beschwerdeführerin eine Lizenz sowie die dazugehörigen, individuellen Zugangsdaten für das Programm „Cisco Jabber“. Über diese Lizenz erkennt das Programm „Cisco Finesse“ den/die einzelne(n) DolmetscherIn sowie die von ihm/ihr gedolmetschten Sprachen und das jeweilige Skill-Level. Die beiden Programme „Cisco Finesse“ und „Cisco Jabber“ sind miteinander kompatibel. Diese Kompatibilität ist Voraussetzung dafür, dass die Beschwerdeführerin die von ihr angebotenen Videodolmetschleistungen entsprechend ihrer internen Arbeitsabläufe erbringen kann.

Ihren Arbeitsort konnte Frau XXXX mit der – sich aus dem Datenschutz ergebenden – Einschränkung frei wählen, dass die gegenständliche Tätigkeit ausschließlich aus Ländern der EU oder aus als datenschutzrechtlich sicher eingestuften Drittländern erbracht werden durfte. Frau XXXX übte die Tätigkeit vorwiegend in ihrer eigenen Wohnung, an einem dafür eingerichteten Arbeitsplatz, aus. Teilweise übte sie die Tätigkeit auch am Wohnsitz ihres Freundes oder in der Wohnung einer Freundin aus. Ein Wechsel des Arbeitsortes musste der Beschwerdeführerin bekanntgegeben werden. Die Beschwerdeführerin führte dann einen Testanruf durch, bei dem die Geschwindigkeit der Internetverbindung überprüft wurde. Im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum war Frau XXXX nicht in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin persönlich anwesend. Ihren Arbeitsort konnte Frau römisch 40 mit der – sich aus dem Datenschutz ergebenden – Einschränkung frei wählen, dass die gegenständliche Tätigkeit ausschließlich aus Ländern der EU oder aus als datenschutzrechtlich sicher eingestuften Drittländern erbracht werden durfte. Frau römisch 40 übte die Tätigkeit vorwiegend in ihrer eigenen Wohnung, an einem dafür eingerichteten Arbeitsplatz, aus. Teilweise übte sie die Tätigkeit auch am Wohnsitz ihres Freundes oder in der Wohnung einer Freundin aus. Ein Wechsel des Arbeitsortes musste der Beschwerdeführerin bekanntgegeben werden. Die Beschwerdeführerin führte dann einen Testanruf durch, bei dem die Geschwindigkeit der Internetverbindung überprüft wurde. Im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum war Frau römisch 40 nicht in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin persönlich anwesend.

Die Beschwerdeführerin bietet ihren Kunden grundsätzlich Dolmetschdienstleistungen von Montag bis Freitag (jeweils von 07:00 bis 19:00) an. Ebenso wird von der Beschwerdeführerin ein Wochenend-, Feiertags- und Nachtdienst angeboten. Wenngleich sich Frau XXXX bereiterklärt hat, auch Wochenend-, Feiertags- und Nachtdienste zu übernehmen, kamen solche Dienste im verfahrensrelevanten Zeitraum nicht zustande. Frau XXXX hat für die Beschwerdeführerin stets im Rahmen der „normalen“ Dienstzeiten (Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 19:00) gearbeitet. Die Beschwerdeführerin bietet ihren Kunden grundsätzlich Dolmetschdienstleistungen von Montag bis Freitag (jeweils von 07:00 bis 19:00) an. Ebenso wird von der Beschwerdeführerin ein Wochenend-, Feiertags- und Nachtdienst angeboten. Wenngleich sich Frau römisch 40 bereiterklärt hat, auch Wochenend-, Feiertags- und Nachtdienste zu übernehmen, kamen solche Dienste im verfahrensrelevanten Zeitraum nicht zustande. Frau römisch 40 hat für die Beschwerdeführerin stets im Rahmen der „normalen“ Dienstzeiten (Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 19:00) gearbeitet.

Ihre Verfügbarkeit für die Beschwerdeführerin konnte Frau XXXX innerhalb dieser Zeiträume frei wählen. Der Ablauf war dabei so, dass Frau XXXX ihre Verfügbarkeitszeiten bis zum 15. jedes Monats für den jeweiligen Folgemonat mittels einer von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Verfügbarkeitsliste (Excel-Tabelle) bekannt gab. Die Beschwerdeführerin erstellte in weiterer Folge je Dolmetschsprache einen monatlichen Dienstplan, welchen sie wiederum an Frau XXXX rückübermittelte. Durch die Eintragung in den Dienstplan nahm die Beschwerdeführerin die ursprünglich gemeldeten Verfügbarkeitszeiten – je nach Bedarf – teilweise an oder auch nicht. Seitens der Beschwerdeführerin gab es bei der Dienstvergabe kein vorab zugesagtes Mindestausmaß. Auch Frau XXXX war nicht an ein mindestens zu erbringendes Tätigkeitsausmaß gebunden. Ihre Verfügbarkeit für die Beschwerdeführerin konnte Frau römisch 40 innerhalb dieser Zeiträume frei wählen. Der Ablauf war dabei so, dass Frau römisch 40 ihre Verfügbarkeitszeiten bis zum 15. jedes Monats für den jeweiligen Folgemonat mittels einer von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Verfügbarkeitsliste (Excel-Tabelle) bekannt gab. Die Beschwerdeführerin erstellte in weiterer Folge je Dolmetschsprache einen monatlichen Dienstplan, welchen sie wiederum an Frau römisch 40 rückübermittelte. Durch die Eintragung in den Dienstplan nahm die Beschwerdeführerin die ursprünglich gemeldeten Verfügbarkeitszeiten – je nach Bedarf – teilweise an oder auch nicht. Seitens der Beschwerdeführerin gab es bei der Dienstvergabe kein vorab zugesagtes Mindestausmaß. Auch Frau römisch 40 war nicht an ein mindestens zu erbringendes Tätigkeitsausmaß gebunden.

Kam auf diese Art ein Dienst zustande, loggte sich Frau XXXX mit ihren Zugangsdaten rechtzeitig vor Dienstbeginn ins

System der Beschwerdeführerin ein und stellte ihren Status auf „online“. Seitens der Beschwerdeführerin konnten ihr dann eingehende Kundenaufträge zugeschaltet werden. In der Regel nahm sie eingehende Aufträge an, und führte die jeweiligen Videodolmetschungen in weiterer Folge aus. Neben den soeben beschriebenen „ad hoc“-Dolmetschungen, übernahm Frau XXXX fallweise auch schriftliche Übersetzungen für die Beschwerdeführerin. Frau XXXX führte eine von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Anrufliste, in der sie Datum, Wochentag, Beginn-, Endzeiten sowie Dauer der einzelnen Kundenaufträge, Kundenname, Dolmetschsprache, Tonqualität und Videoqualität eintrug. Kam auf diese Art ein Dienst zustande, loggte sich Frau römisch 40 mit ihren Zugangsdaten rechtzeitig vor Dienstbeginn ins System der Beschwerdeführerin ein und stellte ihren Status auf „online“. Seitens der Beschwerdeführerin konnten ihr dann eingehende Kundenaufträge zugeschaltet werden. In der Regel nahm sie eingehende Aufträge an, und führte die jeweiligen Videodolmetschungen in weiterer Folge aus. Neben den soeben beschriebenen „ad hoc“-Dolmetschungen, übernahm Frau römisch 40 fallweise auch schriftliche Übersetzungen für die Beschwerdeführerin. Frau römisch 40 führte eine von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Anrufliste, in der sie Datum, Wochentag, Beginn-, Endzeiten sowie Dauer der einzelnen Kundenaufträge, Kundenname, Dolmetschsprache, Tonqualität und Videoqualität eintrug.

Für die im Dienstplan eingetragenen Einsatzzeiten konnte sich Frau XXXX ausschließlich durch DolmetscherInnen derselben Sprache und desselben Skill-Levels, die bereits im Dolmetscherpool der Beschwerdeführerin waren, vertreten lassen. Im gegenständlichen Zeitraum hat sich Frau XXXX mehrmals vertreten lassen, indem sie Dienste mit anderen DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherpool getauscht hat und die Beschwerdeführerin darüber informierte. Frau XXXX übte ihre Tätigkeit für die Beschwerdeführerin aber größtenteils persönlich aus. Für die im Dienstplan eingetragenen Einsatzzeiten konnte sich Frau römisch 40 ausschließlich durch DolmetscherInnen derselben Sprache und desselben Skill-Levels, die bereits im Dolmetscherpool der Beschwerdeführerin waren, vertreten lassen. Im gegenständlichen Zeitraum hat sich Frau römisch 40 mehrmals vertreten lassen, indem sie Dienste mit anderen DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherpool getauscht hat und die Beschwerdeführerin darüber informierte. Frau römisch 40 übte ihre Tätigkeit für die Beschwerdeführerin aber größtenteils persönlich aus.

Frau XXXX konnte die im Dienstplan eingetragene Einsätze, ohne dabei Fristen einhalten oder einen Grund anführen zu müssen, aber auch jederzeit und sanktionslos ablehnen. Von diesem Ablehnungsrecht hat Frau XXXX tatsächlich Gebrauch gemacht, indem Sie einzelne eingetragene Dienste mittels Meldung an die Beschwerdeführerin absagte. Mit möglichen Absagen hat die Beschwerdeführerin auch stets gerechnet und dementsprechend bereits bei der Dienstplanerstellung eine gewisse Fluktuation berücksichtigt. Frau römisch 40 konnte die im Dienstplan eingetragene Einsätze, ohne dabei Fristen einhalten oder einen Grund anführen zu müssen, aber auch jederzeit und sanktionslos ablehnen. Von diesem Ablehnungsrecht hat Frau römisch 40 tatsächlich Gebrauch gemacht, indem Sie einzelne eingetragene Dienste mittels Meldung an die Beschwerdeführerin absagte. Mit möglichen Absagen hat die Beschwerdeführerin auch stets gerechnet und dementsprechend bereits bei der Dienstplanerstellung eine gewisse Fluktuation berücksichtigt.

Neben den oben angeführten Vorgaben, die bereits im Zuge der Einschulung vermittelt wurden, erhielt Frau XXXX keine Weisungen der Beschwerdeführerin. Neben den oben angeführten Vorgaben, die bereits im Zuge der Einschulung vermittelt wurden, erhielt Frau römisch 40 keine Weisungen der Beschwerdeführerin.

Durch das Einloggen von Frau XXXX ins System der Beschwerdeführerin, war es für die Beschwerdeführerin ersichtlich, zu welchen Zeiten Frau XXXX online und für eingehende Kundenaufträge verfügbar war. Gleichermaßen waren für die Beschwerdeführerin die Beginn- und Endzeiten von einzelnen Videodolmetschungen ersichtlich. Durch das Einloggen von Frau römisch 40 ins System der Beschwerdeführerin, war es für die Beschwerdeführerin ersichtlich, zu welchen Zeiten Frau römisch 40 online und für eingehende Kundenaufträge verfügbar war. Gleichermaßen waren für die Beschwerdeführerin die Beginn- und Endzeiten von einzelnen Videodolmetschungen ersichtlich.

An Betriebsmittel brachte Frau XXXX für ihre Tätigkeit – zusätzlich zum Arbeitsplatz in ihrer eigenen Wohnung – einen Laptop, eine externe Kamera, ein Headset, ein LAN-Kabel, Internet und Schreibmaterial/Blöcke ein. An Betriebsmittel brachte Frau römisch 40 für ihre Tätigkeit – zusätzlich zum Arbeitsplatz in ihrer eigenen Wohnung – einen Laptop, eine externe Kamera, ein Headset, ein LAN-Kabel, Internet und Schreibmaterial/Blöcke ein.

Von der Beschwerdeführerin erhielt Frau XXXX neben der Software-Lizenz und den individuellen Zugangsdaten (eigener Benutzername und Passwort) für „Cisco Jabber“ einschließlich Updates und Support, einen Zugang zu einer

„Dropbox“ (= Cloud) mit Glossaren und Hintergrundmaterialien (z.B.: Fachtermini, zusätzliche Unterlagen von Kunden) sowie Vorlagen für Honorarnoten, Verfügbarkeitslisten und Anruflisten. Von der Beschwerdeführerin erhielt Frau römisch 40 neben der Software-Lizenz und den individuellen Zugangsdaten (eigener Benutzername und Passwort) für „Cisco Jabber“ einschließlich Updates und Support, einen Zugang zu einer „Dropbox“ (= Cloud) mit Glossaren und Hintergrundmaterialien (z.B.: Fachtermini, zusätzliche Unterlagen von Kunden) sowie Vorlagen für Honorarnoten, Verfügbarkeitslisten und Anruflisten.

Für die verfahrensgegenständliche Tätigkeit als Videodolmetscherin erhielt Frau XXXX ein Entgelt, das sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzte. Für sogenannte Bereitschaftszeiten, das sind jene Zeiten, in denen sie im Dienstplan eingetragen und auch tatsächlich online verfügbar war, erhielt sie EUR 10,00 pro angefangener Stunde. Zusätzlich erhielt sie für die konkret ausgeführten Videodolmetschungen einen Minutensatz, der je nach Kunden und Dolmetschsprache variierte. Teilweise gab es dabei eine Mindestminutenzahl pro Kundenauftrag, die jedenfalls entlohnt wurde, auch wenn die tatsächliche Dolmetschung kürzer war. Über solche Mindestminutenzahlen hinausgehende Zeiten wurden wiederum minutengenau entlohnt. Die Abrechnung des Entgeltes erfolgte über Honorarnoten, die von Frau XXXX unter Verwendung einer Vorlage der Beschwerdeführerin erstellt und gemeinsam mit den jeweiligen Anruflisten (siehe oben) übermittelt wurden. Die Beschwerdeführerin kontrollierte die Honorarnoten auf Plausibilität und brachte die abgerechneten Beträge zur Auszahlung. Folgende Beträge wurden im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von der Beschwerdeführerin an Frau XXXX als Entgelt ausbezahlt: Für die verfahrensgegenständliche Tätigkeit als Videodolmetscherin erhielt Frau römisch 40 ein Entgelt, das sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzte. Für sogenannte Bereitschaftszeiten, das sind jene Zeiten, in denen sie im Dienstplan eingetragen und auch tatsächlich online verfügbar war, erhielt sie EUR 10,00 pro angefangener Stunde. Zusätzlich erhielt sie für die konkret ausgeführten Videodolmetschungen einen Minutensatz, der je nach Kunden und Dolmetschsprache variierte. Teilweise gab es dabei eine Mindestminutenzahl pro Kundenauftrag, die jedenfalls entlohnt wurde, auch wenn die tatsächliche Dolmetschung kürzer war. Über solche Mindestminutenzahlen hinausgehende Zeiten wurden wiederum minutengenau entlohnt. Die Abrechnung des Entgeltes erfolgte über Honorarnoten, die von Frau römisch 40 unter Verwendung einer Vorlage der Beschwerdeführerin erstellt und gemeinsam mit den jeweiligen Anruflisten (siehe oben) übermittelt wurden. Die Beschwerdeführerin kontrollierte die Honorarnoten auf Plausibilität und brachte die abgerechneten Beträge zur Auszahlung. Folgende Beträge wurden im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von der Beschwerdeführerin an Frau römisch 40 als Entgelt ausbezahlt:

2016

2017

Jänner

-

EUR 682,00

Februar

-

EUR 659,50

März

-

EUR 549,50

April

-

EUR 833,40

Mai

-

EUR 893,00

Juni

EUR 182,00

EUR 744,50

Juli

-

EUR 1.014,50

August

-

EUR 1.806,00

September

EUR 315,00

EUR 938,00

Oktober

EUR 316,50

EUR 709,00

November

EUR 161,00

-

Dezember

EUR 394,00

-

Im gegenständlichen Zeitraum erbrachte Frau XXXX auch für andere Auftraggeber entgeltliche Dolmetschdienstleistungen und Übersetzungen. Im gegenständlichen Zeitraum erbrachte Frau römisch 40 auch für andere Auftraggeber entgeltliche Dolmetschdienstleistungen und Übersetzungen.

Frau XXXX verfügte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum über keine Gewerbeberechtigung. Frau römisch 40 verfügte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum über keine Gewerbeberechtigung.

2. Beweiswürdigung:

Sozialversicherungsrechtliche Verfahren betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht – hier der von Frau XXXX – sind stets Einzelfallentscheidungen. Sozialversicherungsrechtliche Verfahren betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht – hier der von Frau römisch 40 – sind stets Einzelfallentscheidungen.

Bei der Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse, die konkrete Ausgestaltung und das „tatsächlich Gelebte“ an. Auf eine theoretisch mögliche andere Gestaltung kommt es bei der Beurteilung des im gegenständlichen Fall verwirklichten Sachverhalts nicht an.

Der Verfahrensgang und die Sachverhaltsfeststellungen konnten in Zusammenschau mit der am 23.03.2022 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem aktenkundigen, regen Schriftverkehr im Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde sowie den im Akt befindlichen (wesentlichen) Urkunden getroffen werden.

Der im gegenständlichen Fall verwirklichte und schlussendlich festgestellte Sachverhalt wurde von den beteiligten Parteien im Wesentlichen gleich geschildert. Davon konnte sich auch das Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen; den jeweiligen Ausführungen im Rahmen der Parteieneinvernahme in diesem Mehrparteienverfahren wurde in keiner Weise widersprochen. Die Beschwerde moniert vielmehr, dass der Sachverhalt

von Seiten der belangten Behörde nicht richtig gewürdigt wurde.

Das unterschiedliche Vorbringen der Parteien bezieht sich auf die Würdigung und rechtliche Beurteilung des Sachverhalts und zwar im konkreten auf die Frage, ob nach dem Gesamtbild des Tätigseins von Frau XXXX (so die belangte Behörde) ein freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG oder (so die Beschwerdeführerin) eine nach GSVG zu versichernde selbstständige Tätigkeit vorliegt. Das unterschiedliche Vorbringen der Parteien bezieht sich auf die Würdigung und rechtliche Beurteilung des Sachverhalts und zwar im konkreten auf die Frage, ob nach dem Gesamtbild des Tätigseins von Frau römisch 40 (so die belangte Behörde) ein freier Dienstvertrag gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG oder (so die Beschwerdeführerin) eine nach GSVG zu versichernde selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Die Feststellungen zur Kerntätigkeit der Beschwerdeführerin, zum Einsatz von angestellten DolmetscherInnen und von auf „freiberuflicher Basis“ tätigen DolmetscherInnen sowie zum Dolmetscherpool basieren auf das diesbezüglich unbedenkliche und glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführerin (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 3 und Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 6).

Der verfahrensgegenständliche Zeitraum wurden von keiner Verfahrenspartei bestritten (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 4). Unbestritten blieb auch, dass Frau XXXX in diesem Zeitraum für die Beschwerdeführerin als Videodolmetscherin für die Sprachen Russisch und Englisch tätig war. Der verfahrensgegenständliche Zeitraum wurden von keiner Verfahrenspartei bestritten (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 4). Unbestritten blieb auch, dass Frau römisch 40 in diesem Zeitraum für die Beschwerdeführerin als Videodolmetscherin für die Sprachen Russisch und Englisch tätig war.

Die Feststellung, dass der gegenständlichen Tätigkeit kein schriftlicher Vertrag zugrunde lag, basiert auf der Aussage von Frau XXXX in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 26). In diesem Punkt deckt sich die Aussage von Frau XXXX auch mit ihren Angaben im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme bei der belangten Behörde (siehe Niederschrift der Einvernahme vom 06.11.2019, im Verwaltungsakt: ON 5, S. 2). Selbst die Beschwerdeführerin hat diesem Vorbringen im gesamten Verfahren nicht widersprochen. Die Feststellung, dass der gegenständlichen Tätigkeit kein schriftlicher Vertrag zugrunde lag, basiert auf der Aussage von Frau römisch 40 in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 26). In diesem Punkt deckt sich die Aussage von Frau römisch 40 auch mit ihren Angaben im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme bei der belangten Behörde (siehe Niederschrift der Einvernahme vom 06.11.2019, im Verwaltungsakt: ON 5, S. 2). Selbst die Beschwerdeführerin hat diesem Vorbringen im gesamten Verfahren nicht widersprochen.

In Hinblick auf das Zustandekommen des Tätigkeitsverhältnisses über die Studienkollegin (Frau XXXX), den nachzuweisenden Studienfortschritt, die online abgehaltene Kurzeinschulung und den Kontrollanruf, stützen sich die getroffenen Feststellungen auf die lebensnahe und glaubwürdige Aussage von Frau XXXX in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 26-29 und 31-33). In Hinblick auf das Zustandekommen des Tätigkeitsverhältnisses über die Studienkollegin (Frau römisch 40), den nachzuweisenden Studienfortschritt, die online abgehaltene Kurzeinschulung und den Kontrollanruf, stützen sich die getroffenen Feststellungen auf die lebensnahe und glaubwürdige Aussage von Frau römisch 40 in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 26-29 und 31-33).

Sämtliche Feststellungen zum interne Ablauf bei der Beschwerdeführerin aus IT-Sicht gründen auf den detaillierten und nachvollziehbar geschilderten Angaben des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin, Herr XXXX , in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 8, 9 und 19). Dabei bestätigte er insbesondere auch die Zurverfügungstellung der Software-Lizenz einschließlich Benutzername und Passwort für „Cisco Jabber“ durch die Beschwerdeführerin (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 8: „Das, was als Lizenz bezeichnet wird, gehört der Firma.“). Auf die für die Arbeitsabläufe nötige Kompatibilität der Programme „Cisco Finesse“ und „Cisco Jabber“ verwies die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde vom 23.12.2021 (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 16: „Das ist nur möglich, wenn jeweils Programme gleicher Hersteller – im konkreten Fall Cisco – verwendet werden.“). Sämtliche Feststellungen zum interne Ablauf bei der Beschwerdeführerin aus IT-Sicht gründen auf den detaillierten und nachvollziehbar geschilderten Angaben des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin, Herr römisch 40 , in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 8, 9 und 19). Dabei bestätigte er insbesondere auch die Zurverfügungstellung der Software-Lizenz einschließlich Benutzername und Passwort für „Cisco Jabber“ durch die Beschwerdeführerin (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 8: „Das, was als Lizenz bezeichnet wird, gehört

der Firma.“). Auf die für die Arbeitsabläufe nötige Kompatibilität der Programme „Cisco Finesse“ und „Cisco Jabber“ verwies die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde vom 23.12.2021 (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 16: „Das ist nur möglich, wenn jeweils Programme gleicher Hersteller – im konkreten Fall Cisco – verwendet werden.“).

Ausdrücklich nicht gefolgt wird in diesem Zusammenhang aber den nachfolgenden Ausführungen in der Beschwerde vom 23.12.2021, wonach es „den Dolmetschern in concreto sogar möglich [ist], ihre eigene Software zu verwenden, vorausgesetzt es handelt sich um ein Cisco-kompatibles Programm.“ (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 17) Die Beschwerdeführerin lässt es nämlich völlig dahingestellt, welche Programme anderer Hersteller die vorausgesetzte Kompatibilität aufweisen bzw. wie in solchen Fällen die Schnittstellenprobleme vermieden werden können, auf die die Beschwerdeführerin selbst in ihrer Begründung für die einheitliche Verwendung von „Cisco“-Programmen verweist. Darüber hinaus ist auf die obenstehende Ausführung hinzuweisen, wonach es auf eine theoretisch mögliche andere Gestaltung bei der Beurteilung des im gegenständlichen Fall verwirklichten Sachverhalts nicht ankommt. Fest steht, und das wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, dass Frau XXXX – wie auch die anderen für die Beschwerdeführerin tätigen DolmetscherInnen – das Programm „Cisco Jabber“ verwendet hat. Ausdrücklich nicht gefolgt wird in diesem Zusammenhang aber den nachfolgenden Ausführungen in der Beschwerde vom 23.12.2021, wonach es „den Dolmetschern in concreto sogar möglich [ist], ihre eigene Software zu verwenden, vorausgesetzt es handelt sich um ein Cisco-kompatibles Programm.“ (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 17) Die Beschwerdeführerin lässt es nämlich völlig dahingestellt, welche Programme anderer Hersteller die vorausgesetzte Kompatibilität aufweisen bzw. wie in solchen Fällen die Schnittstellenprobleme vermieden werden können, auf die die Beschwerdeführerin selbst in ihrer Begründung für die einheitliche Verwendung von „Cisco“-Programmen verweist. Darüber hinaus ist auf die obenstehende Ausführung hinzuweisen, wonach es auf eine theoretisch mögliche andere Gestaltung bei der Beurteilung des im gegenständlichen Fall verwirklichten Sachverhalts nicht ankommt. Fest steht, und das wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, dass Frau römisch 40 – wie auch die anderen für die Beschwerdeführerin tätigen DolmetscherInnen – das Programm „Cisco Jabber“ verwendet hat.

Betreffend die Feststellungen zum Arbeitsort, zu den Dienstzeiten, zum Dienstplan und zum konkreten Ablauf eines Dienstes samt Dokumentation auf den Anruflisten wurde den lebensnahen Angaben von Frau XXXX in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 28-31) und in der niederschriftlichen Einvernahme bei der belangten Behörde (siehe Niederschrift der Einvernahme vom 06.11.2019, im Verwaltungsakt: ON 5, S. 2-4) gefolgt, die auch von den anderen Verfahrensparteien nicht bestritten wurden. Betreffend die Feststellungen zum Arbeitsort, zu den Dienstzeiten, zum Dienstplan und zum konkreten Ablauf eines Dienstes samt Dokumentation auf den Anruflisten wurde den lebensnahen Angaben von Frau römisch 40 in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 28-31) und in der niederschriftlichen Einvernahme bei der belangten Behörde (siehe Niederschrift der Einvernahme vom 06.11.2019, im Verwaltungsakt: ON 5, S. 2-4) gefolgt, die auch von den anderen Verfahrensparteien nicht bestritten wurden.

Dass eine Vertretung nur innerhalb des Dolmetscherpools möglich war, räumte auch der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Herr XXXX , ein (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 14). Dass es zu Vertretungen innerhalb des Dolmetscherpools gekommen ist und wie der konkrete Ablauf bei einer Vertretung bzw. bei einem Dienstaustausch war, basiert wiederum auf der glaubwürdigen Aussage von Frau XXXX . Dass eine Vertretung nur innerhalb des Dolmetscherpools möglich war, räumte auch der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Herr römisch 40 , ein (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 14). Dass es zu Vertretungen innerhalb des Dolmetscherpools gekommen ist und wie der konkrete Ablauf bei einer Vertretung bzw. bei einem Dienstaustausch war, basiert wiederum auf der glaubwürdigen Aussage von Frau römisch 40 .

Gleichermaßen glaubwürdig gab Frau XXXX im gesamten Verfahren einheitlich und widerspruchsfrei an, dass sie jederzeit, ohne dabei Fristen einhalten oder Gründe angeben zu müssen, bereits vereinbarte Dienste ablehnen konnte, wovon sie auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat (siehe Niederschrift der Einvernahme vom 06.11.2019, im Verwaltungsakt: ON 5, S. 3, 4 und 6 und Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 28 und 30). Zudem konnte die Beschwerdeführerin nachvollziehbar darlegen, dass solche Absagen der DolmetscherInnen stets eingeplant waren und dass die Struktur und Planung der Beschwerdeführerin die teilweise sehr kurzfristigen Absagen bereits eingetragener Dienste abfedern kann (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 9-11 und Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 12-15 und 37). Gleichermaßen glaubwürdig gab Frau römisch 40 im gesamten Verfahren einheitlich und widerspruchsfrei an, dass sie jederzeit, ohne dabei Fristen einhalten oder Gründe angeben zu müssen, bereits vereinbarte Dienste ablehnen

konnte, wovon sie auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat (siehe Niederschrift der Einvernahme vom 06.11.2019, im Verwaltungsakt: ON 5, S. 3, 4 und 6 und Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 28 und 30). Zudem konnte die Beschwerdeführerin nachvollziehbar darlegen, dass solche Absagen der DolmetscherInnen stets eingeplant waren und dass die Struktur und Planung der Beschwerdeführerin die teilweise sehr kurzfristigen Absagen bereits eingetragener Dienste abfedern kann (siehe Beschwerde vom 23.12.2021, S. 9-11 und Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 12-15 und 37).

In Bezug auf Weisungen und Kontrollmöglichkeiten stützen sich die Feststellungen auf die übereinstimmenden Aussagen von Frau XXXX und vom Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Herr XXXX, in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 16, 30 und 32). In Bezug auf Weisungen und Kontrollmöglichkeiten stützen sich die Feststellungen auf die übereinstimmenden Aussagen von Frau römisch 40 und vom Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Herr römisch 40, in der mündlichen Verhandlung (siehe Niederschrift vom 23.03.2022 in OZ 7, S. 16, 30 und 32).

Auch in Hinblick auf die Feststellungen, welche Betriebsmittel im Einzelnen von Frau XXXX eingebracht wurden und welche von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt wurden, widersprechen sich die Vorbringen sämtlicher Verfahrensparteien nicht. Die in diesem Zusammenhang aufgetretene Diskrepanz zwischen der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde betrifft nämlich nicht die Feststellung, wer welche Betriebsmittel konkret gestellt hat, sondern die Frage, ob die seitens Frau XXXX eingebrachten Betriebsmittel als wesentliche eigene Betriebsmittel iSd § 4 Abs. 4 ASVG zu qualifizieren sind. Da diese Frage ausschließlich die rechtliche Würdigung betrifft, kann an dieser Stelle auf die untenstehende rechtliche Beurteilung verwiesen werden. Auch in Hinblick auf die Feststellungen, welche Betriebsmittel im Einzelnen von Frau römisch 40 eingebracht wurden und welche von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt wurden, widersprechen sich die Vorbringen sämtlicher Verfahrensparteien nicht. Die in diesem Zusammenhang aufgetretene Diskrepanz zwischen der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde betrifft nämlich nicht die Feststellung, wer welche Betriebsmittel konkret gestellt hat, sondern die Frage, ob die seitens Frau römisch 40 eingebrachten Betriebsmittel als wesentliche eigene Betriebsmittel iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zu qualifizieren sind. Da diese Frage ausschließlich die rechtliche Würdigung betrifft, kann an dieser Stelle auf die untenstehende rechtliche Beurteilung verwiesen werden.

Die Feststellungen zum Entgelt und zu den Nebentätigkeiten von Frau XXXX blieben schlussendlich unbestritten. Darüber hinaus wurden betreffend das Entgelt eindeutige und unbedenkliche Urkunden vorgelegt (siehe Rechnungen/Honorarnoten, im Verwaltungsakt: ON 11). Die Feststellungen zum Entgelt und zu den Nebentätigkeiten von Frau römisch 40 blieben schlussendlich unbestritten. Darüber hinaus wurden betreffend das Entgelt eindeutige und unbedenkliche Urkunden vorgelegt (siehe Rechnungen/Honorarnoten, im Verwaltungsakt: ON 11).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. § 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. 3.1. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache der nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichterin. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch

einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache der nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichterin.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." 3.3. Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden. Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

3.4. Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) lauten:

ASVG:

Vollversicherung

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet: Paragraph 4, (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, nur eine Teilversicherung begründet:

1. die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer; (...)

2. bis 13. ...

14. die den Dienstnehmern im Sinne des Abs. 4 gleichgestellten Personen. 14. die den Dienstnehmern im Sinne des Absatz 4, gleichgestellten Personen.

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um (2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 45 aus 2005,, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder 1. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, oder b EStG 1988 oder

2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder 2. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera c, EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder

3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

(4) Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bürgerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,

a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 BSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 GSVG oder Paragraph 2, Absatz eins, BSVG oder nach Paragraph 2, Absatz eins und 2 FSVG versichert sind oder

b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, Litera f, B-KUVG handelt oder

c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder

d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschafter, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschafter, insbesondere als Künstler im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.

(5) (aufgehoben)

(6) Eine Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 schließt für dieselbe Tätigkeit (Leistung) eine Pflichtversicherung gemäß Abs. 4 aus.(6) Eine Pflichtversicherung gemäß Absatz eins, schließt für dieselbe Tätigkeit (Leistung) eine Pflichtversicherung gemäß Absatz 4, aus.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung ausgenommen:Paragraph 5, (1) Von der Vollversicherung nach Paragraph 4, sind unbeschadet einer nach Paragraph 7, oder nach Paragraph 8, eintretenden Teilversicherung ausgenommen:

1. ...

2. Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 6 genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen);2. Dienstnehmer und ihnen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen);

3. bis 17. ...

(2) Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 425,70 € (Anm. Stand 2017) gebührt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.(2) Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 425,70 € (Anmerkung Stand 2017) gebührt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (Paragraph 242, Absatz 10,) der unter Bedachtnahme auf Paragraph 108, Absatz 6, mit der jeweiligen Aufwertungszahl (Paragraph 108 a, Absatz eins,) vervielfachte Betrag.

(3) Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn

1. das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Abs. 2 genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Lauf des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde;1. das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Absatz 2, genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Lauf des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde;

2. es sich um eine Beschäftigung als HausbesorgerIn nach dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, handelt, außer während der Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder bei Anspruch auf Wochengeld.2. es sich um eine Beschäftigung als HausbesorgerIn nach dem Hausbesorgergesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 16 aus 1970,, handelt, außer während der Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach den Paragraphen 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1979,, oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, oder bei Anspruch auf Wochengeld.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen Teilversicherung von im Paragraph 4, genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert): Paragraph 7, Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im Paragraph 4, genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. ...

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) die im § 5 Abs. 1 Z 2 von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten a) die im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten;

b) bis d) ...

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen. Paragraph 35, (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

(...)

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Paragraph 539 a, (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(5) Die Grundsätze, nach denen

1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,

2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie

3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind. nach den Paragraphen 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind.

AIVG:

Umfang der Versicherung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind Paragraph eins, (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, (...)

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

a) bis c) ...

d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind;

e) bis g) ...

(3) bis (7) ...

(8) Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, sind Dienstnehmern gleich gestellt (8) Freie Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, sind Dienstnehmern gleich gestellt.

3.5. Zu A) Abweisung der Beschwerde

Im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wendet sich die Beschwerdeführerin in der Sache gegen die Beurteilung der belangten Behörde, wonach die Tätigkeit der mitbeteiligten Frau XXXX als Videodolmetscherin bei der Beschwerdeführerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses iSd § 4 Abs. 4 ASVG erfolgt sei und somit eine Versicherungspflicht nach ASVG vorliegt. Im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wendet sich die Beschwerdeführerin in der Sache gegen die Beurteilung der belangten Behörde, wonach die Tätigkeit der mitbeteiligten Frau römisch 40 als Videodolmetscherin bei der Beschwerdeführerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG erfolgt sei und somit eine Versicherungspflicht nach ASVG vorliegt.

Im ersten Schritt ist dabei zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag vorliegt.

Gemäß § 1151 Abs. 1 ABGB entsteht, wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag. Gemäß Paragraph 1151, Absatz eins, ABGB entsteht, wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 20.05.1980, Slg. Nr. 10.140/A, grundlegend mit der Abgrenzung des Dienstvertrages vom freien Dienstvertrag einerseits und vom Werkvertrag andererseits beschäftigt und hat - in Übereinstimmung mit der in diesem Erkenntnis zitierten Lehre - ausgeführt, dass es entscheidend darauf ankommt, ob sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen (den Dienstgeber) verpflichtet (diesfalls liegt ein Dienstvertrag vor) oder ob er die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt (in diesem Fall liegt ein Werkvertrag vor), wobei es sich im zuletzt genannten Fall um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handelt, während es beim Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf die Bereitschaft des Letzteren zur Erbringung von Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit, ankommt. Der Werkvertrag begründet in der Regel ein Zielschuldverhältnis. Die Verpflichtung besteht darin, die genau umrissene Leistung - in der Regel bis zu einem bestimmten Termin - zu erbringen. Mit der Erbringung der Leistung endet das Vertragsverhältnis. Das Interesse des Bestellers und die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind lediglich auf das Endprodukt als solches gerichtet (vgl. die VwGH-Erkenntnisse vom 05.06.2002, Zlen. 2001/08/0107, 0135, sowie vom 03.07.2002, Zl.

2000/08/0161). Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 20.05.1980, Slg. Nr. 10.140/A, grundlegend mit der Abgrenzung des Dienstvertrages vom freien Dienstvertrag einerseits und vom Werkvertrag andererseits beschäftigt und hat - in Übereinstimmung mit der in diesem Erkenntnis zitierten Lehre - ausgeführt, dass es entscheidend darauf ankommt, ob sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen (den Dienstgeber) verpflichtet (diesfalls liegt ein Dienstvertrag vor) oder ob er die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt (in diesem Fall liegt ein Werkvertrag vor), wobei es sich im zuletzt genannten Fall um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handelt, während es beim Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf die Bereitschaft des Letzteren zur Erbringung von Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit, ankommt. Der Werkvertrag begründet in der Regel ein Zielschuldverhältnis. Die Verpflichtung besteht darin, die genau umrissene Leistung - in der Regel bis zu einem bestimmten Termin - zu erbringen. Mit der Erbringung der Leistung endet das Vertragsverhältnis. Das Interesse des Bestellers und die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind lediglich auf das Endprodukt als solches gerichtet vergleiche die VwGH-Erkenntnisse vom 05.06.2002, Zlen. 2001/08/0107, 0135, sowie vom 03.07.2002, Zl.2000/08/0161).

Für einen Werkvertrag essenziell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werkes beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet geduldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten "Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies ebenfalls gegen einen Werkvertrag (VwGH-Erkenntnis vom 17.12.2013, Zl. 2012/09/0092, mit Verweis auf VwGH-Erkenntnis vom 23.05.2007, Zl. 2005/08/0003, mwN).

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet er nicht mit dem Abschluss eines Werkes, spricht das gegen einen Werkvertrag (VwGH 2002/08/0264, infas 2006, S 11; VwGH2007/08/0153, infas 2011, S 24; VwGH 2012/08/0303, infas 2013, S 15). Erst recht spricht bei einer immer wiederkehrenden oder kontinuierlichen Leistungserbringung die Typizität im Zweifel für einen freien Dienstvertrag oder Arbeitsvertrag (vgl. auch Mosler, DRdA 2007/29, 288 [295]). (Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 4 ASVG Rz 186, Stand 1.7.2020, rdb.at) Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet er nicht mit dem Abschluss eines Werkes, spricht das gegen einen Werkvertrag (VwGH 2002/08/0264, infas 2006, S 11; VwGH2007/08/0153, infas 2011, S 24; VwGH2012/08/0303, infas 2013, S 15). Erst recht spricht bei einer immer wiederkehrenden oder kontinuierlichen Leistungserbringung die Typizität im Zweifel für einen freien Dienstvertrag oder Arbeitsvertrag vergleiche auch Mosler, DRdA 2007/29, 288 [295]). (Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 4, ASVG Rz 186, Stand 1.7.2020, rdb.at)

Wie festgestellt hat sich Frau XXXX im vorliegenden Fall verpflichtet, pünktlich zu den im Dienstplan eingetragenen Zeiten für eingehende Kundenaufträge verfügbar zu sein und nach dem Eingang solcher Aufträge Videodolmetschungen entsprechend der Bedürfnisse der einzelnen Kunden auszuführen. Folglich hat sie aber nicht die Herstellung eines Werkes im Sinne der soeben zitierten Judikatur des VwGH übernommen. Die zu erbringenden Leistungen (Verfügbarkeit und Videodolmetschungen) waren nämlich nicht schon dergestalt vertraglich individualisiert und konkretisiert, dass von einer in sich geschlossenen Einheit gesprochen werden könnte. Ein schriftlicher Vertrag lag wie festgestellt nicht vor. Frau XXXX hat sich gegenüber der Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft während der im Dienstplan eingetragenen Zeiten zur Verfügung zu stellen. Geschuldet war somit die Erbringung von Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit. Wie festgestellt hat sich Frau römisch 40 im vorliegenden Fall verpflichtet, pünktlich zu den im Dienstplan eingetragenen Zeiten für eingehende Kundenaufträge verfügbar zu sein und nach dem Eingang solcher Aufträge Videodolmetschungen entsprechend der Bedürfnisse der einzelnen Kunden auszuführen. Folglich hat sie aber nicht die Herstellung eines Werkes im Sinne der soeben zitierten Judikatur des VwGH übernommen. Die zu erbringenden Leistungen (Verfügbarkeit und Videodolmetschungen) waren nämlich nicht schon dergestalt vertraglich individualisiert und konkretisiert, dass von einer in sich geschlossenen Einheit gesprochen werden könnte. Ein schriftlicher Vertrag lag wie festgestellt nicht vor. Frau römisch 40 hat sich gegenüber der Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft während der im Dienstplan eingetragenen Zeiten zur Verfügung zu stellen. Geschuldet war somit die Erbringung von Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit.

Demgemäß ist auch kein Maßstab ersichtlich, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des "Werkes" beurteilt werden sollten

(vgl. VwGH-Erkenntnis vom 21.09.2015, Zl. Ra 2015/08/0045, mwN). Auch die Form der Entlohnung, bei der wie festgestellt sowohl die reine Bereitschaftszeit als auch die konkret ausgeführten Videodolmetschungen (leistungsbezogenen Komponente) entlohnt wurden, spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Das Vorliegen eines Werkvertrages wurde schließlich auch von der Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren weder behauptet noch vorgebracht. Demgemäß ist auch kein Maßstab ersichtlich, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des "Werkes" beurteilt werden sollten (vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 21.09.2015, Zl. Ra 2015/08/0045, mwN). Auch die Form der Entlohnung, bei der wie festgestellt sowohl die reine Bereitschaftszeit als auch die konkret ausgeführten Videodolmetschungen (leistungsbezogenen Komponente) entlohnt wurden, spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Das Vorliegen eines Werkvertrages wurde schließlich auch von der Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren weder behauptet noch vorgebracht.

Im Ergebnis liegt somit keine Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages vor.

Im nächsten Schritt ist daher zu prüfen, ob Frau XXXX in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurde und folglich eine Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG vorliegt. Im nächsten Schritt ist daher zu prüfen, ob Frau römisch 40 in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurde und folglich eine Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgeschlossen ist noch nach § 7 ASVG eine Teilversicherung begründet. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgeschlossen ist noch nach Paragraph 7, ASVG eine Teilversicherung begründet.

Dienstnehmer ist gemäß § 4 Abs. 2 ASVG, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer gemäß § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 21.02.2001, Zl. 96/08/0028). Dienstnehmer ist gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer gemäß Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 21.02.2001, Zl. 96/08/0028).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG schon deshalb nicht vor (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 25.04.2007, VwSlg. 17.185/A). Die persönliche Arbeitspflicht fehlt einerseits dann, wenn dem zur Leistung Verpflichteten ein "generelles Vertretungsrecht" zukommt, wenn er also jederzeit nach Gutdünken beliebige Teile seiner Verpflichtung auf Dritte überbinden kann (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 17.11.2004, Zl. 2001/08/0131). Damit wird vor allem die Situation eines selbständig Erwerbstätigen in den Blick genommen, der - anders als ein letztlich nur über seine eigene Arbeitskraft disponierender (abhängig) Beschäftigter - im Rahmen einer unternehmerischen Organisation (oft werkvertragliche) Leistungen zu erbringen hat und dabei Hilfspersonal zum Einsatz bringt oder sich

eines Vertreters (Subunternehmers) bedient. Die "generelle Vertretungsbefugnis" spielt insbesondere bei der Abgrenzung zwischen selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten eine Rolle. Von einer die persönliche Arbeitspflicht ausschließenden generellen Vertretungsbefugnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Erwerbstätige berechtigt ist, jederzeit und nach Gutdünken irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht heranzuziehen bzw. ohne weitere Verständigung des Vertragspartners eine Hilfskraft beizuziehen. Keine generelle Vertretungsberechtigung stellt die bloße Befugnis eines Erwerbstätigen dar, sich im Fall der Verhinderung in bestimmten Einzelfällen, z.B. im Fall einer Krankheit oder eines Urlaubs oder bei bestimmten Arbeiten innerhalb der umfassenderen Arbeitspflicht vertreten zu lassen; ebenso wenig die bloß wechselseitige Vertretungsmöglichkeit mehrerer vom selben Vertragspartner beschäftigter Personen (vgl. etwa VwGH-Erkenntnis vom 16.11.2011, Zl. 2008/08/0152, mwN). Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG schon deshalb nicht vor vergleiche das VwGH-Erkenntnis vom 25.04.2007, VwSlg. 17.185/A). Die persönliche Arbeitspflicht fehlt einerseits dann, wenn dem zur Leistung Verpflichteten ein "generelles Vertretungsrecht" zukommt, wenn er also jederzeit nach Gutdünken beliebige Teile seiner Verpflichtung auf Dritte überbinden kann vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 17.11.2004, Zl. 2001/08/0131). Damit wird vor allem die Situation eines selbständig Erwerbstätigen in den Blick genommen, der - anders als ein letztlich nur über seine eigene Arbeitskraft disponierender (abhängig) Beschäftigter - im Rahmen einer unternehmerischen Organisation (oft werkvertragliche) Leistungen zu erbringen hat und dabei Hilfspersonal zum Einsatz bringt oder sich eines Vertreters (Subunternehmers) bedient. Die "generelle Vertretungsbefugnis" spielt insbesondere bei der Abgrenzung zwischen selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten eine Rolle. Von einer die persönliche Arbeitspflicht ausschließenden generellen Vertretungsbefugnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Erwerbstätige berechtigt ist, jederzeit und nach Gutdünken irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht heranzuziehen bzw. ohne weitere Verständigung des Vertragspartners eine Hilfskraft beizuziehen. Keine generelle Vertretungsberechtigung stellt die bloße Befugnis eines Erwerbstätigen dar, sich im Fall der Verhinderung in bestimmten Einzelfällen, z.B. im Fall einer Krankheit oder eines Urlaubs oder bei bestimmten Arbeiten innerhalb der umfassenderen Arbeitspflicht vertreten zu lassen; ebenso wenig die bloß wechselseitige Vertretungsmöglichkeit mehrerer vom selben Vertragspartner beschäftigter Personen vergleiche etwa VwGH-Erkenntnis vom 16.11.2011, Zl. 2008/08/0152, mwN).

Genau der letztere Fall liegt aber beim hier zu beurteilenden Sachverhalt vor. Wie festgestellt war eine Vertretung ausschließlich durch DolmetscherInnen (derselben Sprache und desselben Skill-Levels) die bereits im Dolmetscherpool der Beschwerdeführerin waren, möglich. Auch faktisch wurde eine generelle Vertretungsbefugnis im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH nicht gelebt. Frau XXXX hat sich im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausschließlich von DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherpool vertreten lassen, indem sie einzelne Dienst getauscht und die Beschwerdeführerin darüber informiert hat. Eine die persönliche Arbeitspflicht ausschließende generelle Vertretungsbefugnis liegt daher im Ergebnis nicht vor. Genau der letztere Fall liegt aber beim hier zu beurteilenden Sachverhalt vor. Wie festgestellt war eine Vertretung ausschließlich durch DolmetscherInnen (derselben Sprache und desselben Skill-Levels) die bereits im Dolmetscherpool der Beschwerdeführerin waren, möglich. Auch faktisch wurde eine generelle Vertretungsbefugnis im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH nicht gelebt. Frau römisch 40 hat sich im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausschließlich von DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherpool vertreten lassen, indem sie einzelne Dienst getauscht und die Beschwerdeführerin darüber informiert hat. Eine die persönliche Arbeitspflicht ausschließende generelle Vertretungsbefugnis liegt daher im Ergebnis nicht vor.

Die persönliche Arbeitspflicht fehlt andererseits auch dann, wenn einem Beschäftigten ein "sanktionsloses Ablehnungsrecht" zukommt, wenn er also die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann. Der Empfänger der Dienstleistungen kann unter solchen Umständen nicht darauf bauen und entsprechend disponieren, dass dieser Beschäftigte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zur Verfügung stehen werde.

Die Befugnis eines Erwerbstätigen, angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschlagen, berührt die persönliche Arbeitspflicht in keiner Weise, mag diese Befugnis auch als "sanktionsloses Ablehnungsrecht" (in einem weiteren Sinn) bezeichnet werden. Zwischen der sanktionslosen Ablehnung der Erbringung einzelner Leistungen, etwa bei deren

Abruf im Zuge einer Rahmenvereinbarung bei verpflichtender Tätigkeit im Fall der Zusage, und einem generellen sanktionslosen Ablehnungsrecht, das die persönliche Abhängigkeit ausschließt, ist ein deutlicher Unterschied zu machen (vgl. VwGH-Erkenntnisse vom 04.07.2007, Zl. 2006/08/0193, und vom 14.02.2013, Zl. 2012/08/0268). Die Befugnis eines Erwerbstätigen, angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschlagen, berührt die persönliche Arbeitspflicht in keiner Weise, mag diese Befugnis auch als "sanktionsloses Ablehnungsrecht" (in einem weiteren Sinn) bezeichnet werden. Zwischen der sanktionslosen Ablehnung der Erbringung einzelner Leistungen, etwa bei deren Abruf im Zuge einer Rahmenvereinbarung bei verpflichtender Tätigkeit im Fall der Zusage, und einem generellen sanktionslosen Ablehnungsrecht, das die persönliche Abhängigkeit ausschließt, ist ein deutlicher Unterschied zu machen vergleiche VwGH-Erkenntnisse vom 04.07.2007, Zl. 2006/08/0193, und vom 14.02.2013, Zl. 2012/08/0268).

Selbst eine ausdrücklich vereinbarte Befugnis des Beschäftigten, bereits zugesagte Arbeitseinsätze jederzeit nach Gutdünken sanktionslos ablehnen zu können, stünde ebenfalls im Verdacht, ein "Scheingeschäft" zu sein, wenn eine solche Vereinbarung mit den objektiven Anforderungen der Unternehmensorganisation nicht in Einklang zu bringen wäre (vgl. §§ 539 und 539a ASVG). Anders wäre ein Sachverhalt aber z. B. dann zu beurteilen, wenn der Dienstgeber einfache Aushilfsarbeiten derart organisiert, dass für deren Durchführung jederzeit mehrere abrufbare Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (präsender "Arbeitskräftepool"), und es ihm - nicht zuletzt wegen der Einfachheit der Arbeiten - gleichgültig ist, von welcher - gleichwertigen - Arbeitskraft aus dem potentiell zur Verfügung stehenden Kreis er die Arbeiten verrichten lässt. Steht dem Dienstgeber die Möglichkeit offen, im Falle der (jederzeit möglichen) Absage der von ihm in Aussicht genommenen Person aus dem "Pool" sofort die jeweils nächste Arbeitskraft abzurufen und stehen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, dann könnte der einzelne Teilnehmer am "Pool", mit dem dies vereinbart wurde oder dem dies bekannt ist, tatsächlich in Übereinstimmung mit dem Vereinbarten davon ausgehen, einzelne Arbeitsleistungen jederzeit nach Gutdünken sanktionslos ablehnen zu dürfen (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 01.10.2015, Zl. Ro 2015/08/0020, mwN). Selbst eine ausdrücklich vereinbarte Befugnis des Beschäftigten, bereits zugesagte Arbeitseinsätze jederzeit nach Gutdünken sanktionslos ablehnen zu können, stünde ebenfalls im Verdacht, ein "Scheingeschäft" zu sein, wenn eine solche Vereinbarung mit den objektiven Anforderungen der Unternehmensorganisation nicht in Einklang zu bringen wäre vergleiche Paragraphen 539 und 539 a ASVG). Anders wäre ein Sachverhalt aber z. B. dann zu beurteilen, wenn der Dienstgeber einfache Aushilfsarbeiten derart organisiert, dass für deren Durchführung jederzeit mehrere abrufbare Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (präsender "Arbeitskräftepool"), und es ihm - nicht zuletzt wegen der Einfachheit der Arbeiten - gleichgültig ist, von welcher - gleichwertigen - Arbeitskraft aus dem potentiell zur Verfügung stehenden Kreis er die Arbeiten verrichten lässt. Steht dem Dienstgeber die Möglichkeit offen, im Falle der (jederzeit möglichen) Absage der von ihm in Aussicht genommenen Person aus dem "Pool" sofort die jeweils nächste Arbeitskraft abzurufen und stehen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, dann könnte der einzelne Teilnehmer am "Pool", mit dem dies vereinbart wurde oder dem dies bekannt ist, tatsächlich in Übereinstimmung mit dem Vereinbarten davon ausgehen, einzelne Arbeitsleistungen jederzeit nach Gutdünken sanktionslos ablehnen zu dürfen vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 01.10.2015, Zl. Ro 2015/08/0020, mwN).

Im gegenständlichen Fall verfügte Frau XXXX – wie festgestellt – über ein solches sanktionsloses Ablehnungsrecht. Es stand Frau XXXX nämlich jederzeit offen, bereits im Dienstplan eingetragene Dienste, ohne dabei irgendwelche Fristen einhalten oder Gründe angeben zu müssen, sanktionslos abzulehnen. Davon machte sie im verfahrensrelevanten Zeitraum auch mehrmals Gebrauch. Im gegenständlichen Fall verfügte Frau römisch 40 – wie festgestellt – über ein solches sanktionsloses Ablehnungsrecht. Es stand Frau römisch 40 nämlich jederzeit offen, bereits im Dienstplan eingetragene Dienste, ohne dabei irgendwelche Fristen einhalten oder Gründe angeben zu müssen, sanktionslos abzulehnen. Davon machte sie im verfahrensrelevanten Zeitraum auch mehrmals Gebrauch.

Darüber hinaus konnte die Beschwerdeführerin nachweisen, dass dieses Ablehnungsrecht auch im Einklang mit ihrer Unternehmensorganisation stand. Die Beschwerdeführerin hat stets mit der Ablehnung bereits eingetragener Dienste gerechnet und dies auch schon in ihrer Planung berücksichtigt. Nicht zuletzt die Größe ihres Dolmetscherpools hat es ihr erlaubt, jederzeit auf einen geeignete(n) Ersatz-DolmetscherIn zurückzugreifen.

Folglich ist die persönliche Arbeitspflicht von Frau XXXX aufgrund dem Vorliegen eines sanktionslosen Ablehnungsrechts (ieS) zu verneinen. Mangels persönlicher Arbeitspflicht fehlt im Sinne der oben zitierten Judikatur des VwGH eine Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG. Folglich

ist die persönliche Arbeitspflicht von Frau römisch 40 aufgrund dem Vorliegen eines sanktionslosen Ablehnungsrechts (ieS) zu verneinen. Mangels persönlicher Arbeitspflicht fehlt im Sinne der oben zitierten Judikatur des VwGH eine Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG.

Daher liegt im gegenständlichen Fall bereits aus diesem Grund kein nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG versicherungspflichtiges (echtes) Dienstverhältnis vor. Daher liegt im gegenständlichen Fall bereits aus diesem Grund kein nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG versicherungspflichtiges (echtes) Dienstverhältnis vor.

So bleibt die Frage zu klären, ob sich Frau XXXX gemäß § 4 Abs. 4 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gegenüber der Beschwerdeführerin als Dienstgeberin zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet hat. Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG ist Voraussetzung für das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses, dass der Dienstnehmer für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes gegen Entgelt tätig wird, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringt und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt. Außerdem darf keine der Ausnahmen in § 4 Abs. 4 lit. a bis d ASVG vorliegen. So bleibt die Frage zu klären, ob sich Frau römisch 40 gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gegenüber der Beschwerdeführerin als Dienstgeberin zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet hat. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ist Voraussetzung für das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses, dass der Dienstnehmer für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes gegen Entgelt tätig wird, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringt und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt. Außerdem darf keine der Ausnahmen in Paragraph 4, Absatz 4, Litera a bis d ASVG vorliegen.

Wie festgestellt verfügte Frau XXXX im gegenständlichen Zeitraum über keine Gewerbeberechtigung (vgl. § 4 Abs. 4 lit. a ASVG). Da auch sonst keine der Ausnahmen in § 4 Abs. 4 lit. a bis d ASVG einschlägig ist, sind in weiterer Folge die einzelnen soeben angeführten Voraussetzungen zu prüfen. Wie festgestellt verfügte Frau römisch 40 im gegenständlichen Zeitraum über keine Gewerbeberechtigung (vergleiche Paragraph 4, Absatz 4, Litera a, ASVG). Da auch sonst keine der Ausnahmen in Paragraph 4, Absatz 4, Litera a bis d ASVG einschlägig ist, sind in weiterer Folge die einzelnen soeben angeführten Voraussetzungen zu prüfen.

Dass Frau XXXX die gegenständliche Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Beschwerdeführerin und gegen Entgelt ausgeübt hat, steht unstrittig fest. Die Beschwerdeführerin erstellte nämlich wie festgestellt einen Dienstplan aufgrund der zuvor bekanntgegebenen Verfügbarkeiten und leitete Frau XXXX in ihren Dienstzeiten eingehende Kundenaufträge weiter. Dafür zahlte ihr die Beschwerdeführerin ein entsprechendes Entgelt (Stundensatz für Bereitschaftszeiten + Minutensatz für Dolmetschungen) aus. Wenngleich Frau XXXX mehrmals Dienste mit DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherpool getauscht hat, erbrachte sie die geschuldeten Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich. Dass Frau römisch 40 die gegenständliche Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Beschwerdeführerin und gegen Entgelt ausgeübt hat, steht unstrittig fest. Die Beschwerdeführerin erstellte nämlich wie festgestellt einen Dienstplan aufgrund der zuvor bekanntgegebenen Verfügbarkeiten und leitete Frau römisch 40 in ihren Dienstzeiten eingehende Kundenaufträge weiter. Dafür zahlte ihr die Beschwerdeführerin ein entsprechendes Entgelt (Stundensatz für Bereitschaftszeiten + Minutensatz für Dolmetschungen) aus. Wenngleich Frau römisch 40 mehrmals Dienste mit DolmetscherInnen aus dem Dolmetscherpool getauscht hat, erbrachte sie die geschuldeten Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich.

Zur Beurteilung des Vorliegens eines freien Dienstverhältnisses ist daher schließlich zu klären, ob Frau XXXX über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügte. Zur Beurteilung des Vorliegens eines freien Dienstverhältnisses ist daher schließlich zu klären, ob Frau römisch 40 über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügte.

Betriebsmittel sind alle sachlichen Hilfsmittel des Betriebs bzw. Unternehmens, die benötigt werden, um den Betriebszweck zu erreichen. Alles was typischerweise der privaten Lebensführung dient, stellt kein Betriebsmittel dar. Allerdings können auch im Alltag verwendete Güter wie Mobiltelefon, PC oder PKW als Betriebsmittel eingesetzt werden, wovon auszugehen ist, wenn sie in das Betriebsvermögen aufgenommen wurden (vgl. Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 4 ASVG Rz 192, Stand 1.7.2020, rdb.at). Betriebsmittel sind alle sachlichen Hilfsmittel des Betriebs bzw. Unternehmens, die benötigt werden, um den Betriebszweck zu erreichen. Alles was typischerweise der privaten Lebensführung dient, stellt kein Betriebsmittel dar. Allerdings können auch im Alltag

verwendete Güter wie Mobiltelefon, PC oder PKW als Betriebsmittel eingesetzt werden, wovon auszugehen ist, wenn sie in das Betriebsvermögen aufgenommen wurden vergleiche Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 4, ASVG Rz 192, Stand 1.7.2020, rdb.at).

Bei der Beurteilung der Verfügung über wesentliche Betriebsmittel im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG ist zu untersuchen, ob sich der freie Dienstnehmer mit Betriebsmitteln eine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen hat. Dabei ist es in erster Linie in der Ingerenz eines (potentiellen) freien Dienstnehmers gelegen, ob er über eine unternehmerische Struktur verfügen möchte oder nicht, ob er also seine Tätigkeit grundsätzlich eher arbeitnehmerähnlich (d.h. keine Tätigkeit für den "Markt", sondern im Wesentlichen für einen Auftraggeber oder doch eine überschaubare Zahl von Auftraggebern, ohne eigene betriebliche Struktur, gegen gesonderte Abgeltung von Aufwendungen, wie z.B. durch Kilometergelder, Ersatz von Telefonkosten etc.) ausführen möchte oder ob er eher unternehmerisch tätig sein und das entsprechende wirtschaftliche Risiko tragen will (d.h. z.B. - losgelöst vom konkreten Auftrag - spezifische Betriebsmittel anschafft, werbend am Markt auftritt, auch sonst über eine gewisse unternehmerische Infrastruktur verfügt und seine Spesen in die dem Auftraggeber verrechneten Honorare selbst einkalkuliert). Auch in Fällen, in denen eine unternehmerische Organisation bestimmten Ausmaßes nicht klar zutage tritt, ist ein Betriebsmittel grundsätzlich dann für eine Tätigkeit wesentlich, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch Aufnahme in das Betriebsvermögen (und die damit einhergehende steuerliche Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 15.05.2013, Zl. 2012/08/0163, mwN). Bei der Beurteilung der Verfügung über wesentliche Betriebsmittel im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ist zu untersuchen, ob sich der freie Dienstnehmer mit Betriebsmitteln eine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen hat. Dabei ist es in erster Linie in der Ingerenz eines (potentiellen) freien Dienstnehmers gelegen, ob er über eine unternehmerische Struktur verfügen möchte oder nicht, ob er also seine Tätigkeit grundsätzlich eher arbeitnehmerähnlich (d.h. keine Tätigkeit für den "Markt", sondern im Wesentlichen für einen Auftraggeber oder doch eine überschaubare Zahl von Auftraggebern, ohne eigene betriebliche Struktur, gegen gesonderte Abgeltung von Aufwendungen, wie z.B. durch Kilometergelder, Ersatz von Telefonkosten etc.) ausführen möchte oder ob er eher unternehmerisch tätig sein und das entsprechende wirtschaftliche Risiko tragen will (d.h. z.B. - losgelöst vom konkreten Auftrag - spezifische Betriebsmittel anschafft, werbend am Markt auftritt, auch sonst über eine gewisse unternehmerische Infrastruktur verfügt und seine Spesen in die dem Auftraggeber verrechneten Honorare selbst einkalkuliert). Auch in Fällen, in denen eine unternehmerische Organisation bestimmten Ausmaßes nicht klar zutage tritt, ist ein Betriebsmittel grundsätzlich dann für eine Tätigkeit wesentlich, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch Aufnahme in das Betriebsvermögen (und die damit einhergehende steuerliche Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 15.05.2013, Zl. 2012/08/0163, mwN).

Müssen aufgrund der Art der Tätigkeit gar keine (d.h. weder fremde noch eigene) nennenswerten Betriebsmittel eingesetzt werden, kommt Abs. 4 jedenfalls zur Anwendung. Die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zählen nicht zu den Betriebsmitteln, weil ihre Verwendung im Wesen des Einsatzes der persönlichen Arbeitskraft liegt (vgl. Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 4 ASVG Rz 191, Stand 1.7.2020, rdb.at, mwN). Müssen aufgrund der Art der Tätigkeit gar keine (d.h. weder fremde noch eigene) nennenswerten Betriebsmittel eingesetzt werden, kommt Absatz 4, jedenfalls zur Anwendung. Die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zählen nicht zu den Betriebsmitteln, weil ihre Verwendung im Wesen des Einsatzes der persönlichen Arbeitskraft liegt vergleiche Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 4, ASVG Rz 191, Stand 1.7.2020, rdb.at, mwN).

Bei dem Tatbestandsmerkmal der "wesentlichen eigenen Betriebsmittel" iSd § 4 Abs. 4 ASVG kommt es nicht darauf an, dass irgendein einzelnes, nicht geringwertiges Betriebsmittel überwiegend betrieblich genutzt wird. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel vorzunehmen, wobei diese darauf hin zu beurteilen sind, ob sie für die vom Erwerbstätigen erbrachte Wirtschaftsleistung wesentlich waren und ob er sich damit eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat (VwGH-Erkenntnis vom 25.04.2018, Zl. Ra 2018/08/0044, mwN). Bei dem Tatbestandsmerkmal der "wesentlichen eigenen Betriebsmittel" iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG kommt es nicht darauf an, dass irgendein einzelnes, nicht geringwertiges Betriebsmittel überwiegend betrieblich genutzt wird. Es ist

eine Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel vorzunehmen, wobei diese darauf hin zu beurteilen sind, ob sie für die vom Erwerbstätigen erbrachte Wirtschaftsleistung wesentlich waren und ob er sich damit eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat (VwGH-Erkenntnis vom 25.04.2018, Zl. Ra 2018/08/0044, mwN).

Wie festgestellt brachte Frau XXXX (neben der Zurverfügungstellung des Arbeitsplatzes) an Betriebsmitteln einen Laptop, eine externe Kamera, ein Headset, ein LAN-Kabel, Internet und Schreibmaterial/Blöcke ein. Es handelt sich hierbei um keine Betriebsmittel, die ihrer Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt sind, sondern um Sachmittel, welche typischerweise auch der privaten Lebensführung dienen. Wie die belangte Behörde zutreffend in der rechtlichen Würdigung ihres Bescheides ausführt, handelt es sich – abgesehen vom Laptop – zudem um geringwertige Wirtschaftsgüter. Wie festgestellt brachte Frau römisch 40 (neben der Zurverfügungstellung des Arbeitsplatzes) an Betriebsmitteln einen Laptop, eine externe Kamera, ein Headset, ein LAN-Kabel, Internet und Schreibmaterial/Blöcke ein. Es handelt sich hierbei um keine Betriebsmittel, die ihrer Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt sind, sondern um Sachmittel, welche typischerweise auch der privaten Lebensführung dienen. Wie die belangte Behörde zutreffend in der rechtlichen Würdigung ihres Bescheides ausführt, handelt es sich – abgesehen vom Laptop – zudem um geringwertige Wirtschaftsgüter.

Demgegenüber stellte ihr die Beschwerdeführerin die Software-Lizenz und die individuellen Zugangsdaten (eigener Benutzername und Passwort) für „Cisco Jabber“ einschließlich Updates und Support, den Zugang zur „Dropbox“ mit Glossaren sowie diverse Formularvorlagen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang brachte die Beschwerdeführerin in der gegenständlichen Beschwerde vor, dass sie Frau XXXX nur einmalig diese Software zur Verfügung gestellt habe, welche sich auch kaum von anderen „Kommunikations-Tools“ unterscheide. Zudem sei die Zurverfügungstellung einer Software auch zwischen externen Kooperationspartnern durchaus üblich. In diesem Zusammenhang brachte die Beschwerdeführerin in der gegenständlichen Beschwerde vor, dass sie Frau römisch 40 nur einmalig diese Software zur Verfügung gestellt habe, welche sich auch kaum von anderen „Kommunikations-Tools“ unterscheide. Zudem sei die Zurverfügungstellung einer Software auch zwischen externen Kooperationspartnern durchaus üblich.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist aber die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Kommunikationssoftware „Cisco Jabber“ bzw. die Lizenz dafür nicht isoliert zu betrachten. Was die Beschwerdeführerin Frau XXXX zur Verfügung gestellt hat, ist nicht „einmalig“ ein schlichtes „Kommunikations-Tool“, sondern vielmehr eine elaborierte – in den Feststellungen im Detail dargelegte – Software-Lösung samt der dafür nötigen IT-Infrastruktur sowie den damit verbundenen Zugang zum Kundenstamm der Beschwerdeführerin, welcher auch ausschließlich durch die Beschwerdeführerin akquiriert wurde. Dass es sich dabei in Bezug auf die gegenständliche Tätigkeit um wesentliche Betriebsmittel handelt, ist evident. Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist aber die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Kommunikationssoftware „Cisco Jabber“ bzw. die Lizenz dafür nicht isoliert zu betrachten. Was die Beschwerdeführerin Frau römisch 40 zur Verfügung gestellt hat, ist nicht „einmalig“ ein schlichtes „Kommunikations-Tool“, sondern vielmehr eine elaborierte – in den Feststellungen im Detail dargelegte – Software-Lösung samt der dafür nötigen IT-Infrastruktur sowie den damit verbundenen Zugang zum Kundenstamm der Beschwerdeführerin, welcher auch ausschließlich durch die Beschwerdeführerin akquiriert wurde. Dass es sich dabei in Bezug auf die gegenständliche Tätigkeit um wesentliche Betriebsmittel handelt, ist evident.

Frau XXXX hat sich durch die Verwendung der (oben angeführten) von ihr eingebrachten Sachmittel auch keine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen. Vielmehr hat sie in erster Linie ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten, also ihre Arbeitskraft, unter Verwendung der betrieblichen Struktur der Beschwerdeführerin, eingesetzt. Wie bereits angeführt, stellt der Einsatz der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten aber gerade keine Verwendung eigener Betriebsmittel im Sinne der Rechtsprechung des VwGH dar (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 21.02.2007, Zl. 2003/08/0232). Frau römisch 40 hat sich durch die Verwendung der (oben angeführten) von ihr eingebrachten Sachmittel auch keine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen. Vielmehr hat sie in erster Linie ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten, also ihre Arbeitskraft, unter Verwendung der betrieblichen Struktur der Beschwerdeführerin, eingesetzt. Wie bereits angeführt, stellt der Einsatz der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten aber gerade keine Verwendung eigener Betriebsmittel im Sinne der Rechtsprechung des VwGH dar (vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 21.02.2007, Zl. 2003/08/0232).

In der gebotenen Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel treten die von Frau XXXX eingebrachten Sachmittel völlig hinter die von der Beschwerdeführerin bereitgestellten Betriebsmittel zurück. Frau XXXX war im Wesentlichen auf die ihr von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Betriebsmittel angewiesen (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 24.01.2006, Zl. 2004/08/0101). Im Ergebnis stellen die von Frau XXXX eingebrachten Sachmittel somit keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel dar. In der gebotenen Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel treten die von Frau römisch 40 eingebrachten Sachmittel völlig hinter die von der Beschwerdeführerin bereitgestellten Betriebsmittel zurück. Frau römisch 40 war im Wesentlichen auf die ihr von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Betriebsmittel angewiesen vergleiche VwGH-Erkenntnis vom 24.01.2006, Zl. 2004/08/0101). Im Ergebnis stellen die von Frau römisch 40 eingebrachten Sachmittel somit keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel dar.

Da Frau XXXX über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügte, liegt ein freies Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG vor. Da Frau römisch 40 über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügte, liegt ein freies Dienstverhältnis gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG vor.

Aufgrund der in den Feststellungen angeführten Entgelte ist je nachdem, ob in den betreffenden Monaten die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurden oder nicht, die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG und die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung oder die Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung festzustellen.

Die Beschwerde vermag eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht darzutun.

3.6. Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die oben zitierte zahlreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum ASVG. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die oben zitierte zahlreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum ASVG. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ablehnungsrecht Arbeitskraft Betriebsmittel Dienstleistungen Dolmetscher freier Dienstnehmer freier Dienstvertrag Geringfügigkeitsgrenze keine Vertretungsbefugnis Kenntnisse und Fertigkeiten Pflichtversicherung Teilversicherung Vollversicherung Zeitraumbezogenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W145.2250475.1.00

Im RIS seit

03.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at